Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

VERORDNUNG (EU) 2019/1111 DES RATES

vom 25. Juni 2019

über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen

(Neufassung)

(ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1)

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 103 vom 31.3.2022, S. 18 (2019/1111)

▼B

VERORDNUNG (EU) 2019/1111 DES RATES

vom 25. Juni 2019

über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen

(Neufassung)

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Zivilsachen mit folgendem Gegenstand:

a) die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ungültigerklärung einer Ehe,

b) die Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Zivilsachen umfassen insbesondere:

a) das Sorgerecht und das Umgangsrecht,

b) die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Rechtsinstitute,

c) die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen eines Kindes verantwortlich ist, oder ein Kind vertritt oder ihm beisteht,

d) die Heim- oder Pflegeunterbringung eines Kindes,

e) die Maßnahmen zum Schutz eines Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung und Erhaltung seines Vermögens oder der Verfügung darüber.

(3) Die Kapitel III und VI dieser Verordnung gelten bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes, von dem mehr als ein Mitgliedstaat betroffen ist, in Ergänzung des Haager Übereinkommens von 1980. Kapitel IV dieser Verordnung gilt für Entscheidungen, in denen nach dem Haager Übereinkommen von 1980 die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet wird und die in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden müssen als in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergangen sind.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für

a) die Feststellung und die Anfechtung des Eltern-Kind-Verhältnisses,

b) Adoptionsentscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung einer Adoption sowie die Ungültigerklärung und den Widerruf der Adoption,

c) Namen und Vornamen eines Kindes,

d) die Volljährigkeitserklärung,

▼B

e) Unterhaltspflichten,

f) Trusts oder Erbschaften,

g) Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck "Entscheidung" eine Entscheidung eines Gerichts eines Mitgliedstaats einschließlich einer Verfügung, eines Beschlusses oder eines Urteils, mit der die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe ausgesprochen wird, oder in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung;

Für die Zwecke des Kapitels IV schließt der Ausdruck "Entscheidung" Folgendes ein:

a) eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, in der nach dem Haager Übereinkommen von 1980 die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet wird und die in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden muss als in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergangen ist;

b) einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen, die von einem Gericht, das nach dieser Verordnung in der Hauptsache zuständig ist, angeordnet werden, oder Maßnahmen, die gemäß Artikel 27 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15 angeordnet werden;

Für die Zwecke des Kapitels IV schließt der Ausdruck "Entscheidung" keine einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen ein, die ohne Ladung des Antragsgegners angeordnet wurden, es sei denn, die die Maßnahme enthaltende Entscheidung wird dem Antragsgegner vor der Vollstreckung zugestellt;

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet ferner der Ausdruck

1. "Gericht" jede Behörde der Mitgliedstaaten, die für Rechtssachen zuständig ist, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen;

2. "öffentliche Urkunde" ein Schriftstück, das in den in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Angelegenheiten als öffentliche Urkunde in einem Mitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft

   a) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und

   b) durch eine Behörde oder eine andere hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 103 die betreffenden Behörden und Stellen mit;

3. "Vereinbarung" für die Zwecke des Kapitels IV ein Schriftstück, das keine öffentliche Urkunde ist, in den in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Angelegenheiten von den Parteien erstellt wurde und von einer von einem Mitgliedstaat der Kommission hierzu gemäß Artikel 103 mitgeteilten Behörde eingetragen wurde;

4. "Ursprungsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, die öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist oder die Vereinbarung eingetragen worden ist;

▼B

5. "Vollstreckungsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung, öffentliche Urkunde oder Vereinbarung vollstreckt werden soll;

6. "Kind" jede Person unter 18 Jahren;

7. "elterliche Verantwortung" die gesamten Rechte und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen wurden, einschließlich des Sorge- und des Umgangsrechts;

8. "Träger der elterlichen Verantwortung" jede Person, Einrichtung oder sonstige Stelle, die die elterliche Verantwortung für ein Kind ausübt;

9. "Sorgerecht" die Rechte und Pflichten, die mit der Sorge für die Person eines Kindes verbunden sind, und insbesondere das Recht auf die Bestimmung des Aufenthaltsortes eines Kindes;

10. "Umgangsrecht" das Recht auf Umgang mit dem Kind, einschließlich des Rechts, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen;

11. "widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes" das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes, wenn

    a) durch eine solches Verbringen oder Zurückhalten das Sorgerecht verletzt wird, das aufgrund einer Entscheidung, kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaats besteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und

    b) das Sorgerecht zum Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, wenn das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.

(3) Für die Zwecke der Artikel 3, 6, 10, 12, 13, 51, 59, 75, 94 und 102 ersetzt für Irland und das Vereinigte Königreich das Konzept des "domicile" jenes der "Staatsangehörigkeit", und dieser Begriff hat dieselbe Bedeutung wie nach jeder der Rechtsordnungen jener Mitgliedstaaten.

KAPITEL II

ZUSTÄNDIGKEIT IN EHESACHEN UND IN VERFAHREN BETREFFEND DIE ELTERLICHE VERANTWORTUNG

ABSCHNITT 1

▼C1

Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe

▼B

Artikel 3

Allgemeine Zuständigkeit

Für Entscheidungen über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

a) in dessen Hoheitsgebiet

    i) beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

▼B

ii) die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

iii) der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

iv) im Fall eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

v) der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat, oder

vi) der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist, oder

b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen.

Artikel 4

Gegenantrag

Das Gericht, bei dem ein Antrag gemäß Artikel 3 anhängig ist, ist auch für einen Gegenantrag zuständig, sofern dieser in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

Artikel 5

Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung

Unbeschadet des Artikels 3 ist das Gericht eines Mitgliedstaats, das eine Entscheidung erlassen hat, mit der die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ausgesprochen wird, auch für die Umwandlung dieser Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung zuständig, sofern dies im Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehen ist.

Artikel 6

Restzuständigkeit

(1) Soweit sich aus den Artikeln 3, 4 und 5 keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats ergibt, bestimmt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 die Zuständigkeit in jedem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Staats.

(2) Gegen einen Ehegatten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, darf ein Verfahren vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur nach Maßgabe der Artikel 3, 4 und 5 geführt werden.

(3) Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats hat, kann die in diesem Mitgliedstaat geltenden Zuständigkeitsvorschriften wie ein Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats gegenüber einem Antragsgegner geltend machen, der weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.

▼B

ABSCHNITT 2

▼C1

Elterliche Verantwortung

▼B

Artikel 7

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Absatz 1 dieses Artikels findet vorbehaltlich der Artikel 8 bis 10 Anwendung.

Artikel 8

Aufrechterhaltung der Zuständigkeit in Bezug auf das Umgangsrecht

(1) Beim rechtmäßigen Umzug eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen, durch den es dort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt erlangt, verbleibt abweichend von Artikel 7 die Zuständigkeit für eine Änderung einer vor dem Umzug des Kindes in jenem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung über das Umgangsrecht nach dem Umzug drei Monate lang bei den Gerichten des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, wenn sich die laut der Entscheidung umgangsberechtigte Person weiterhin gewöhnlich in dem Mitgliedstaat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes aufhält.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die umgangsberechtigte Person im Sinne des Absatzes 1 die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes dadurch anerkannt hat, dass sie sich an Verfahren vor diesen Gerichten beteiligt, ohne ihre Zuständigkeit anzufechten.

Artikel 9

Zuständigkeit im Fall eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes

Vorbehaltlich des Artikels 10 bleiben bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, so lange zuständig, bis das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat erlangt hat und

a) jede sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt hat oder

b) das Kind sich in diesem anderen Mitgliedstaat mindestens ein Jahr aufgehalten hat, nachdem die sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle seinen Aufenthaltsort kannte oder hätte kennen müssen und sich das Kind in seiner neuen Umgebung eingelebt hat, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

   i) Innerhalb eines Jahres, nachdem der Sorgeberechtigte den Aufenthaltsort des Kindes kannte oder hätte kennen müssen, wurde kein Antrag auf Rückgabe des Kindes bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gestellt, in den das Kind verbracht wurde oder in dem das Kind zurückgehalten wird;

▼B

ii) ein von dem Sorgeberechtigten gestellter Rückgabeantrag wurde zurückgezogen, und innerhalb der in Ziffer i genannten Frist wurde kein neuer Antrag gestellt;

iii) ein vom Sorgeberechtigten gestellter Rückgabeantrag wurde von einem Gericht eines Mitgliedstaats aus anderen als den in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980 angegebenen Gründen abgelehnt und gegen diese Entscheidung kann kein ordentlicher Rechtsbehelf mehr eingelegt werden;

iv) in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wurde kein Gericht angerufen, wie in Artikel 29 Absätze 3 und 5 vorgesehen;

v) von den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wurde eine Sorgerechtsentscheidung erlassen, in der die Rückgabe des Kindes nicht angeordnet wurde.

Artikel 10

Gerichtsstandsvereinbarungen

(1) Die Gerichte eines Mitgliedstaats sind zuständig für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, wenn

a) eine wesentliche Bindung des Kindes zu diesem Mitgliedstaat besteht, insbesondere weil

i) mindestens einer der Träger der elterlichen Verantwortung in diesem Mitgliedstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

ii) das Kind in diesem Mitgliedstaat früher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; oder

iii) das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt;

b) die Parteien sowie alle anderen Träger der elterlichen Verantwortung

i) spätestens zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts die Zuständigkeit frei vereinbart haben; oder

ii) die Zuständigkeit im Laufe des Verfahrens ausdrücklich anerkannt haben und das Gericht dafür Sorge getragen hat, dass alle Parteien von ihrem Recht, die Zuständigkeit des Gerichts anzufechten, in Kenntnis gesetzt wurden; und

c) die Wahrnehmung der Zuständigkeit im Einklang mit dem Kindeswohl steht.

(2) Eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird von den betreffenden Parteien schriftlich niedergelegt, datiert und unterzeichnet oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren in das Gerichtsprotokoll aufgenommen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

Personen, die nach der Anrufung des Gerichts Verfahrensparteien werden, können ihre Zustimmung nach Anrufung des Gerichts bekunden. Widersprechen sie nicht, wird ihr Einverständnis als stillschweigend gegeben angenommen.

▼B

(3) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, endet die Zuständigkeit gemäß Absatz 1, sobald

a) gegen die in diesem Verfahren ergangene Entscheidung kein ordentlicher Rechtsbehelf mehr eingelegt werden kann oder

b) das Verfahren aus einem anderen Grund beendet wurde.

(4) Die Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii ist ausschließlich.

Artikel 11

Zuständigkeit aufgrund der Anwesenheit des Kindes

(1) Kann weder der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes festgestellt noch die Zuständigkeit gemäß Artikel 10 bestimmt werden, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem sich das Kind befindet.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 gilt auch für Kinder, die Flüchtlinge oder aufgrund von Unruhen in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ihres Landes Vertriebene sind.

Artikel 12

Übertragung der Zuständigkeit an ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats

(1) Ist ein für die Entscheidung in der Hauptsache zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats der Auffassung, dass ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine besondere Bindung hat, das Kindeswohl in dem konkreten Fall besser beurteilen kann, so kann es unter außergewöhnlichen Umständen auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen das Verfahren oder einen bestimmten Teil des Verfahrens aussetzen und entweder

a) einer oder mehreren Parteien eine Frist setzen, um das Gericht dieses anderen Mitgliedstaats vom anhängigen Verfahren und der Möglichkeit einer Übertragung der Zuständigkeit zu unterrichten und einen Antrag bei diesem Gericht einzureichen, oder

b) ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, sich gemäß Absatz 2 für zuständig zu erklären.

(2) Das Gericht dieses anderen Mitgliedstaats kann sich, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Falls dem Kindeswohl entspricht, innerhalb von sechs Wochen für zuständig erklären, nachdem es

a) gemäß Absatz 1 Buchstabe a angerufen wurde, oder

b) das Ersuchen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erhalten hat.

Das Gericht, das als zweites angerufen oder ersucht wurde, sich für zuständig zu erklären, unterrichtet unverzüglich das zuerst angerufene Gericht. Übernimmt es die Zuständigkeit, erklärt sich das zuerst angerufene Gericht für unzuständig.

(3) ►C1 Das zuerst angerufene Gericht nimmt seine Zuständigkeit weiter wahr, wenn ◄ es die Erklärung des Gerichts des anderen Mitgliedstaats betreffend die Übernahme der Zuständigkeit nicht binnen sieben Wochen erhalten hat, nachdem

▼B

a) die den Parteien gesetzte Frist für die Einreichung eines Antrags bei dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 Buchstabe a verstrichen ist; oder

b) dieses Gericht das Ersuchen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erhalten hat.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird davon ausgegangen, dass das Kind eine besondere Bindung zu dem Mitgliedstaat hat, wenn

a) das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat erworben hat, nachdem das Gericht gemäß Absatz 1 angerufen wurde;

b) das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte;

c) das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt;

d) ein Träger der elterlichen Verantwortung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat; oder

e) die Streitsache Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Erhaltung des Vermögens des Kindes oder der Verfügung über dieses Vermögen betrifft und sich dieses Vermögen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befindet.

(5) Wenn nach Artikel 10 die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt wurde, kann dieses Gericht die Zuständigkeit nicht einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats übertragen.

Artikel 13

Ersuchen um Übertragung der Zuständigkeit durch ein Gericht eines nicht zuständigen Mitgliedstaats

(1) Vertritt ein Gericht eines Mitgliedstaats, der nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, zu dem das Kind jedoch eine besondere Bindung gemäß Artikel 12 Absatz 4 besitzt, die Auffassung, dass es das Kindeswohl in dem Einzelfall besser beurteilen kann, so kann es unter außergewöhnlichen Umständen vorbehaltlich des Artikels 9 um Übertragung der Zuständigkeit vom Gericht des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ersuchen.

(2) Binnen sechs Wochen nach Eingang des Ersuchens gemäß Absatz 1 kann das ersuchte Gericht zustimmen, seine Zuständigkeit zu übertragen, wenn eine solche Übertragung nach seiner Auffassung aufgrund der besonderen Umstände des Falls dem Kindeswohl entspricht. Wenn das ersuchte Gericht der Übertragung seiner Zuständigkeit zustimmt, setzt es das ersuchende Gericht unverzüglich davon in Kenntnis. Wurde dem Ersuchen innerhalb der Frist nicht stattgegeben, dann ist das ersuchende Gericht nicht zuständig.

Artikel 14

Restzuständigkeit

Soweit sich aus den Artikeln 7 bis 11 keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats ergibt, bestimmt sich die Zuständigkeit in jedem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Mitgliedstaats.

▼B

Artikel 15

Einstweilige Maßnahmen, einschließlich Schutzmaßnahmen, in dringenden Fällen

(1) Selbst wenn das Gericht eines anderen Mitgliedstaats für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, sind in dringenden Fällen die Gerichte eines Mitgliedstaats für die einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen zuständig, die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehen sind für

a) ein Kind, das sich in diesem Mitgliedstaat aufhält; oder

b) Vermögen, das einem Kind gehört und sich in diesem Mitgliedstaat befindet.

(2) Sofern der Schutz des Kindeswohls es erfordert, informiert das Gericht, das diese Maßnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels ergriffen hat, unverzüglich das Gericht oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der nach Artikel 7 zuständig ist, oder gegebenenfalls ein Gericht eines Mitgliedstaats, das die Zuständigkeit nach dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache ausübt, entweder direkt gemäß Artikel 86 oder über die nach Artikel 76 benannten Zentralen Behörden.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 treten außer Kraft, sobald das Gericht des Mitgliedstaats, der gemäß dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, die Maßnahmen getroffen hat, die es für angemessen hält.

Gegebenenfalls kann dieses Gericht das Gericht, das einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen getroffen hat, entweder direkt gemäß Artikel 86 oder über die nach Artikel 76 benannten Zentralen Behörden von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen.

Artikel 16

Vorfragen

(1) Hängt der Ausgang eines Verfahrens in einer nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Sache vor einem Gericht eines Mitgliedstaats von der Beurteilung einer Vorfrage zur elterlichen Verantwortung ab, so kann ein Gericht in dem betreffenden Mitgliedstaat diese Vorfrage für die Zwecke dieses Verfahrens beurteilen, selbst wenn dieser Mitgliedstaat nach dieser Verordnung nicht zuständig ist.

(2) Die Beurteilung einer Vorfrage gemäß Absatz 1 entfaltet nur in dem Verfahren, für das diese Beurteilung vorgenommen wurde, rechtliche Wirkung.

(3) Ist für die Gültigkeit einer Rechtshandlung, die im Namen eines Kindes in Erbsachen bei einem Gericht eines Mitgliedstaats vorgenommen wurde oder vorzunehmen ist, die Einwilligung oder Genehmigung seitens eines Gerichts erforderlich, so kann ein Gericht in diesem Mitgliedstaat entscheiden, ob es in diese Rechtshandlung einwilligt oder sie genehmigt, selbst wenn es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist.

▼B

(4) Artikel 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 3

▼C1

Gemeinsame Bestimmungen

▼B

Artikel 17

Anrufung eines Gerichts

Ein Gericht gilt als angerufen

a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht wurde, vorausgesetzt, dass der Antragsteller es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Antragsgegner zu bewirken;

b) falls die Zustellung an den Antragsgegner vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Antragsteller es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen; oder

c) falls das Gericht das Verfahren von Amts wegen einleitet, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens vom Gericht gefasst oder, wenn ein solcher Beschluss nicht erforderlich ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sache beim Gericht eingetragen wird.

Artikel 18

Prüfung der Zuständigkeit

Das Gericht eines Mitgliedstaats hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es in einer Sache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung keine Zuständigkeit in der Hauptsache hat und für die das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung in der Hauptsache zuständig ist.

Artikel 19

Prüfung der Zulässigkeit

(1) Lässt sich ein Antragsgegner, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Mitgliedstaat hat, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, auf das Verfahren nicht ein, so hat das zuständige Gericht das Verfahren so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, dass es dem Antragsgegner möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte, oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.

(2) Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 findet statt Absatz 1 Anwendung, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe jener Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war.

▼B

(3) Ist die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 nicht anwendbar, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe des genannten Übereinkommens ins Ausland zu übermitteln war.

Artikel 20

Rechtshängigkeit und abhängige Verfahren

(1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Anträge auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe zwischen denselben Parteien gestellt, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist.

(2) Sofern sich die Zuständigkeit eines der Gerichte nicht nur auf Artikel 15 stützt und bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren bezüglich der elterlichen Verantwortung für ein Kind wegen desselben Anspruchs anhängig gemacht werden, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist.

(3) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig.

In diesem Fall kann die Partei, die das Verfahren bei dem später angerufenen Gericht anhängig gemacht hat, dieses Verfahren bei dem zuerst angerufenen Gericht vorlegen.

(4) ►C1 Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats angerufen, dem durch eine Anerkennung der Zuständigkeit nach Artikel 10 die ausschließliche Zuständigkeit übertragen wurde, ◄ so setzen die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats das Verfahren so lange aus, bis das auf der Grundlage der Vereinbarung oder Anerkennung angerufene Gericht erklärt hat, dass es gemäß der Vereinbarung oder Anerkennung nicht zuständig ist.

(5) Sobald und soweit das Gericht die ausschließliche Zuständigkeit durch eine Anerkennung der Zuständigkeit nach Artikel 10 festgestellt hat, erklären sich die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

Artikel 21

Recht des Kindes auf Meinungsäußerung

(1) Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Abschnitt 2 geben die Gerichte der Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren dem Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, eine echte und wirksame Gelegenheit, diese Meinung direkt oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle zu äußern.

▼B

(2) Gibt das Gericht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren einem Kind Gelegenheit zur Meinungsäußerung gemäß diesem Artikel, so misst es der Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührendes Gewicht bei.

KAPITEL III

INTERNATIONALE KINDESENTFÜHRUNG

Artikel 22

Rückgabe des Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980

Beantragt eine Person, Behörde oder sonstige Stelle direkt oder mit Hilfe einer Zentralen Behörde unter Berufung auf eine Verletzung des Sorgerechts bei dem Gericht eines Mitgliedstaats eine Entscheidung auf der Grundlage des Haager Übereinkommens von 1980, mit der die Rückgabe eines Kindes unter 16 Jahren angeordnet wird, das widerrechtlich in einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, verbracht wurde oder dort zurückgehalten wird, so gelten die Artikel 23 bis 29 und Kapitel VI der vorliegenden Verordnung ergänzend zum Haager Übereinkommen von 1980.

Artikel 23

Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen durch die Zentralen Behörden

(1) Die ersuchte Zentrale Behörde bearbeitet einen auf das Haager Übereinkommen von 1980 gestützten Antrag im Sinne von Artikel 22 mit gebotener Eile.

(2) Geht bei der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats ein Antrag gemäß Artikel 22 ein, bestätigt sie dessen Empfang binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags. Sie unterrichtet ohne ungebührliche Verzögerung die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats oder gegebenenfalls den Antragsteller über die ersten Maßnahmen, die im Hinblick auf den Antrag getroffen wurden oder noch getroffen werden, und kann weitere erforderliche Unterlagen und Informationen anfordern.

Artikel 24

Zügige Gerichtsverfahren

(1) Das Gericht, bei dem die Rückgabe eines Kindes nach Artikel 22 beantragt wird, befasst sich mit gebotener Eile mit dem Antrag und bedient sich dabei der zügigsten im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erlässt ein Gericht erster Instanz seine Entscheidung spätestens sechs Wochen nach seiner Anrufung, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

(3) Außer wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, erlässt ein Gericht höherer Instanz seine Entscheidung spätestens sechs Wochen, nachdem alle erforderlichen Verfahrensschritte durchgeführt wurden und das Gericht in der Lage ist, den Rechtsbehelf entweder in einer Anhörung oder auf andere Weise zu prüfen.

▼B

Artikel 25

Alternative Streitbeilegungsverfahren

Das Gericht fordert die Parteien zum frühestmöglichen Zeitpunkt und in jeder Lage des Verfahrens entweder direkt oder gegebenenfalls mit Hilfe der Zentralen Behörden auf, zu prüfen, ob sie gewillt sind, eine Mediation oder andere alternative Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen, es sei denn, dass dies dem Kindeswohl widerspricht, im Einzelfall nicht angebracht wäre oder das Verfahren hierdurch über Gebühr verzögert würde.

Artikel 26

Recht des Kindes auf Meinungsäußerung im Rückgabeverfahren

Artikel 21 dieser Verordnung gilt auch für Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980.

Artikel 27

Verfahren für die Rückgabe des Kindes

(1) Ein Gericht kann die Rückgabe eines Kindes nicht verweigern, wenn der Person, die die Rückgabe des Kindes beantragt hat, nicht die Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden.

(2) Das Gericht kann im Einklang mit Artikel 15 in jeder Lage des Verfahrens prüfen, ob der Kontakt zwischen dem Kind und der Person, die dessen Rückgabe beantragt, gewährleistet werden soll, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist.

(3) Zieht ein Gericht in Erwägung, die Rückgabe eines Kindes nur aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 abzulehnen, lehnt es die Rückgabe des Kindes nicht ab, wenn die Partei, die sich um die Rückgabe des Kindes bemüht, das Gericht durch Vorlage hinreichender Nachweise davon überzeugt oder das Gericht auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückgabe zu gewährleisten.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 dieses Artikels kann das Gericht entweder direkt nach Artikel 86 oder mit Hilfe der Zentralen Behörden mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats kommunizieren, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(5) Wenn das Gericht die Rückgabe des Kindes anordnet, kann das Gericht gegebenenfalls einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen nach Artikel 15 dieser Verordnung anordnen, um das Kind vor der schwerwiegenden Gefahr im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 zu schützen, sofern die Prüfung und Anordnung dieser Maßnahmen das Rückgabeverfahren nicht über Gebühr verzögern würde.

(6) Eine Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, kann ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn die Rückgabe des Kindes vor der Entscheidung über den Rechtsbehelf aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist.

▼B

Artikel 28

Vollstreckung von Entscheidungen, mit denen die Rückgabe des Kindes angeordnet wird

(1) Eine für die Vollstreckung zuständige Behörde, bei der die Vollstreckung einer Entscheidung beantragt wird, mit der die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet wird, bearbeitet den Antrag mit gebotener Eile.

(2) Wurde eine Entscheidung gemäß Absatz 1 nicht binnen sechs Wochen nach dem Tag der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens vollstreckt, hat die die Vollstreckung betreibende Partei oder die Zentrale Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats das Recht, von der für die Vollstreckung zuständige Behörde eine Angabe der Gründe für die Verzögerung zu verlangen.

Artikel 29

Verfahren im Anschluss an die Ablehnung der Rückgabe des Kindes gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980

(1) Dieser Artikel kommt zur Anwendung, wenn eine Entscheidung, die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat abzulehnen, sich nur auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980 stützt.

(2) Das Gericht, das eine Entscheidung gemäß Absatz 1 fällt, stellt unter Verwendung des in Anhang I wiedergegebenen Formblatts von Amts wegen eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt und ausgestellt, in der die Entscheidung abgefasst ist. Die Bescheinigung kann auch in einer anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, die von einer Partei gewünscht wird, ausgestellt werden. Dies verpflichtet das die Bescheinigung ausstellende Gericht nicht dazu, eine Übersetzung oder Transliteration der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder bereitzustellen.

(3) Wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gericht eine Entscheidung gemäß Absatz 1 fällt, ein Gericht in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, bereits mit einem Verfahren zur Prüfung des Sorgerechts befasst wurde, übermittelt das Gericht, wenn es Kenntnis von diesem Verfahren hat, binnen eines Monats ab der Entscheidung nach Absatz 1 dem Gericht dieses Mitgliedstaats direkt oder über die Zentralen Behörden folgende Unterlagen:

a) eine Abschrift seiner Entscheidung gemäß Absatz 1;

b) die nach Absatz 2 ausgestellte Bescheinigung; und

c) gegebenenfalls ein Protokoll, eine Zusammenfassung oder eine Niederschrift der Anhörung und alle anderen Unterlagen, die es als sachdienlich erachtet.

(4) Das Gericht in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, kann erforderlichenfalls eine Partei auffordern, gemäß Artikel 91 eine Übersetzung oder Transliteration der Entscheidung gemäß Absatz 1 und aller anderen der Bescheinigung gemäß Absatz 3 Buchstabe c des vorliegenden Artikels beigefügten Unterlagen vorzulegen.

▼B

(5) Wenn in anderen als den in Absatz 3 genannten Fällen eine der Parteien binnen drei Monaten nach Mitteilung der Entscheidung nach Absatz 1 ein Gericht in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, mit der Prüfung des Sorgerechts befasst, legt sie dem Gericht folgende Unterlagen vor:

a) eine Abschrift der Entscheidung gemäß Absatz 1;

b) die nach Absatz 2 ausgestellte Bescheinigung; und

c) gegebenenfalls ein Protokoll, eine Zusammenfassung oder eine Niederschrift der Anhörung vor dem Gericht, das die Rückgabe des Kindes abgelehnt hat.

(6) Unbeschadet einer Entscheidung gemäß Absatz 1, ein Kind nicht zurückzugeben, ist jede Sorgerechtsentscheidung, die in einem Verfahren gemäß den Absätzen 3 und 5 ergeht und die Rückgabe des Kindes zur Folge hat, gemäß Kapitel IV in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar.

KAPITEL IV

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

ABSCHNITT 1

▼C1

Allgemeine Bestimmungen über die Anerkennung und die Vollstreckung

▼B

Unterabschnitt 1

Anerkennung

Artikel 30

Anerkennung einer Entscheidung

(1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 bedarf es keines besonderen Verfahrens für die Aktualisierung der Personenstandsbücher eines Mitgliedstaats auf der Grundlage einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung über Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe, gegen die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats keine weiteren Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

(3) Jede interessierte Partei kann gemäß den Verfahren nach den Artikeln 59 bis 62 und gegebenenfalls nach Abschnitt 5 dieses Kapitels und nach Kapitel VI eine Entscheidung beantragen, in der festgestellt wird, dass keiner der in den Artikeln 38 und 39 genannten Gründe für eine Versagung der Anerkennung gegeben ist.

(4) Das örtlich zuständige Gericht, das jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 103 der Kommission mitteilt, wird durch das nationale Recht des Mitgliedstaats bestimmt, in dem das Verfahren nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels eingeleitet wird.

▼B

(5) Ist in einem Rechtsstreit vor einem Gericht eines Mitgliedstaats die Frage der Anerkennung einer Entscheidung als Vorfrage zu beurteilen, so kann dieses Gericht hierüber befinden.

Artikel 31

Zwecks Anerkennung vorzulegende Unterlagen

(1) Die Partei, die in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend machen will, hat Folgendes vorzulegen:

a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und

b) die entsprechende Bescheinigung nach Artikel 36.

(2) Das Gericht oder die zuständige Behörde, vor dem/der eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend gemacht wird, kann erforderlichenfalls die Partei, die die Entscheidung geltend macht, dazu auffordern, eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 91 der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels vorzulegen.

(3) ►C1 Kann das Gericht oder die zuständige Behörde, vor dem/der eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend gemacht wird, das Verfahren ohne eine Übersetzung oder Transliteration nicht fortsetzen, so kann es/sie die Partei auffordern, ◄ eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 91 der Entscheidung zusätzlich zu einer Übersetzung oder Transliteration der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigung vorzulegen.

Artikel 32

Fehlen von Unterlagen

(1) Werden die in Artikel 31 Absatz 1 aufgeführten Unterlagen nicht vorgelegt, so kann das Gericht oder die zuständige Behörde eine Frist für deren Vorlage bestimmen oder sich mit gleichwertigen Unterlagen begnügen oder auf deren Vorlage verzichten, wenn die vorliegenden Informationen für ausreichend erachtet werden.

(2) Auf Verlangen des Gerichts oder der zuständigen Behörde, wird eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 91 dieser gleichwertigen Unterlagen vorgelegt.

Artikel 33

Aussetzung des Verfahrens

Das Gericht, bei dem eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend gemacht wird, kann das Verfahren in den folgenden Fällen ganz oder teilweise aussetzen:

a) Im Ursprungsmitgliedstaat wurde ein ordentlicher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt; oder

b) Es wird eine Entscheidung beantragt, dass keine Gründe für eine Nichtanerkennung nach den Artikeln 38 und 39 vorliegen oder dass die Anerkennung aufgrund eines dieser Gründe abzulehnen ist.

▼B

Unterabschnitt 2

▼C1

Vollstreckbarkeit und Vollstreckung

▼B

Artikel 34

Vollstreckbare Entscheidungen

(1) Eine in einem Mitgliedstaat in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung ergangene Entscheidung, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ist in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

(2) Für die Zwecke der Vollstreckung einer Entscheidung über das Umgangsrecht in einem anderen Mitgliedstaat kann das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats die Entscheidung ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklären.

Artikel 35

Zwecks Vollstreckung vorzulegende Unterlagen

(1) Soll in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung vollstreckt werden, so hat die die Vollstreckung betreibende Partei der für die Vollstreckung zuständigen Behörde Folgendes vorzulegen:

a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und

b) die entsprechende Bescheinigung nach Artikel 36.

(2) Soll in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung vollstreckt werden, in der eine einstweilige Maßnahme einschließlich einer Schutzmaßnahme angeordnet wird, so hat die die Vollstreckung betreibende Partei der für die Vollstreckung zuständigen Behörde Folgendes vorzulegen:

a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,

b) die entsprechende Bescheinigung nach Artikel 36, in der bescheinigt wird, dass die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist und dass das Ursprungsgericht

   i) in der Hauptsache zuständig ist, oder

   ii) die Maßnahme gemäß Artikel 27 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15 angeordnet hat, und

c) wenn die Maßnahme ohne Vorladung des Antraggegners angeordnet wurde, den Nachweis der Zustellung der Entscheidung.

(3) Die für die Vollstreckung zuständige Behörde kann erforderlichenfalls die die Vollstreckung betreibende Partei auffordern, eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 91 der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigung vorzulegen, in der die zu vollstreckende Verpflichtung angegeben ist.

▼B

(4) Kann die für die Vollstreckung zuständige Behörde das Verfahren ohne eine Übersetzung oder Transliteration der Entscheidung nicht fortsetzen, so kann sie die die Vollstreckung betreibende Partei auffordern, eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 91 der Entscheidung vorzulegen.

Unterabschnitt 3

Bescheinigung

Artikel 36

Ausstellung der Bescheinigung

(1) Das der Kommission gemäß Artikel 103 mitgeteilte Gericht eines Ursprungsmitgliedstaats stellt auf Antrag einer Partei eine Bescheinigung aus über

a) eine Entscheidung in Ehesachen unter Verwendung des Formblatts in Anhang II,

b) eine Entscheidung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Verwendung des Formblatts in Anhang III,

c) eine Entscheidung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, die die Rückgabe eines Kindes anordnet, und gegebenenfalls alle die Entscheidung begleitende und gemäß Artikel 27 Absatz 5 angeordnete einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV.

(2) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt und ausgestellt, in der die Entscheidung abgefasst ist. Die Bescheinigung kann auch in einer anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, die von einer Partei gewünscht wird, ausgestellt werden. Dies verpflichtet das die Bescheinigung ausstellende Gericht nicht dazu, eine Übersetzung oder Transliteration der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder bereitzustellen.

(3) Gegen die Ausstellung einer Bescheinigung sind keine Rechtsbehelfe möglich.

Artikel 37

Berichtigung der Bescheinigung

(1) Das der Kommission gemäß Artikel 103 mitgeteilte Gericht eines Ursprungsmitgliedstaats berichtigt die Bescheinigung auf Antrag oder kann sie von Amts wegen berichtigen, wenn zwischen der zu vollstreckenden Entscheidung und der Bescheinigung aufgrund eines materiellen Fehlers oder einer Auslassung eine Unstimmigkeit besteht.

(2) Für das Verfahren zur Berichtigung der Bescheinigung gilt das Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

Unterabschnitt 4

▼C1

Versagung der Anerkennung und Vollstreckung

▼B

Artikel 38

Gründe für die Versagung der Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen

Die Anerkennung einer Entscheidung, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe betrifft, wird versagt,

▼B

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widerspricht;

b) wenn dem Antragsgegner, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass er mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist;

c) wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Verfahren zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist; oder

d) wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.

Artikel 39

Gründe für die Versagung der Anerkennung von Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

(1) Die Anerkennung einer Entscheidung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung wird abgelehnt,

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist;

b) wenn der betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist;

c) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die Entscheidung in ihre elterliche Verantwortung eingreift, falls die Entscheidung ergangen ist, ohne dass diese Person die Möglichkeit hatte, gehört zu werden;

d) wenn und soweit die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung unvereinbar ist, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist;

e) wenn und soweit die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in dem Drittstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ergangen ist, sofern die spätere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, oder

f) wenn das Verfahren des Artikels 82 nicht eingehalten wurde.

▼B

(2) Die Anerkennung einer Entscheidung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung kann abgelehnt werden, wenn sie ergangen ist, ohne dass dem Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, Gelegenheit zur Meinungsäußerung gemäß Artikel 21 gegeben wurde, außer wenn

a) das Verfahren nur das Vermögen des Kindes betraf und sofern es in Anbetracht des Verfahrensgegenstandes nicht erforderlich war, ihm diese Gelegenheit zu geben; oder

b) es schwerwiegende Gründe gab, wobei insbesondere die Dringlichkeit des Falls zu berücksichtigen ist.

Artikel 40

Verfahren für die Versagung der Anerkennung

(1) ►C1 Die Verfahren nach den Artikeln 59 bis 62 und – sofern zutreffend – nach Abschnitt 5 ◄ dieses Kapitels und nach Kapitel VI gelten entsprechend für einen Antrag auf Versagung der Anerkennung.

(2) Das örtlich zuständige Gericht, das der Kommission gemäß Artikel 103 von jedem Mitgliedstaat mitgeteilt wird, wird durch das nationale Recht des Mitgliedstaats bestimmt, in dem das Verfahren zur Versagung der Anerkennung eingeleitet wird.

Artikel 41

Gründe für die Versagung der Vollstreckung von Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

Unbeschadet des Artikels 56 Absatz 6 wird die Vollstreckung einer Entscheidung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung versagt, wenn festgestellt wurde, dass einer der Gründe für die Versagung der Anerkennung nach Artikel 39 vorliegt.

ABSCHNITT 2

▼C1

Anerkennung und Vollstreckung bestimmter privilegierter Entscheidungen

▼B

Artikel 42

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für folgende Arten von Entscheidungen, sofern sie im Ursprungsmitgliedstaat gemäß Artikel 47 bescheinigt wurden:

a) Entscheidungen, soweit sie Umgangsrechte gewähren; und

b) Entscheidungen gemäß Artikel 29 Absatz 6, soweit sie die Rückgabe des Kindes anordnen.

(2) Dieser Abschnitt steht dem nicht entgegen, dass sich eine Partei gemäß den Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung in Abschnitt 1 dieses Kapitels um Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bemüht.

▼B

Unterabschnitt 1

Anerkennung

Artikel 43

Anerkennung

(1) Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 wird in den übrigen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann, es sei denn, es wird festgestellt, dass die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung im Sinne des Artikel 50 unvereinbar ist.

(2) Die Partei, die in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 geltend machen will, hat Folgendes vorzulegen:

a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und

b) die entsprechende Bescheinigung nach Artikel 47.

(3) Artikel 31 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 44

Aussetzung des Verfahrens

Das Gericht, bei dem eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 geltend gemacht wird, kann das Verfahren ganz oder teilweise aussetzen, wenn

a) ein Antrag vorgelegt wurde, in dem die Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer späteren Entscheidung im Sinne des Artikels 50 behauptet wird; oder

b) die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, gemäß Artikel 48 beantragt hat, eine Bescheinigung nach Artikel 47 zu widerrufen.

Unterabschnitt 2

▼C1

Vollstreckbarkeit und Vollstreckung

▼B

Artikel 45

Vollstreckbare Entscheidungen

(1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen und in diesem Mitgliedstaat vollstreckbaren Entscheidungen im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 sind gemäß diesem Abschnitt in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

(2) Für die Zwecke der Vollstreckung einer Entscheidung im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 Buchstabe a in einem anderen Mitgliedstaat können die Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats die Entscheidung ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklären.

▼B

Artikel 46

Zwecks Vollstreckung vorzulegende Unterlagen

(1) Soll in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 vollstreckt werden, so hat die die Vollstreckung betreibende Partei der für die Vollstreckung zuständigen Behörde Folgendes vorzulegen:

a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und

b) die entsprechende Bescheinigung nach Artikel 47.

(2) Soll in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 Buchstabe a vollstreckt werden, kann die für die Vollstreckung zuständige Behörde den Antragsteller erforderlichenfalls auffordern, eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 91 der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigung vorzulegen, in der die zu vollstreckende Verpflichtung angegeben ist.

(3) Soll in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 vollstreckt werden, kann die für die Vollstreckung zuständige Behörde den Antragsteller erforderlichenfalls auffordern, eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 91 der Entscheidung vorzulegen, wenn sie das Verfahren ohne eine derartige Übersetzung oder Transliteration nicht fortsetzen kann.

Unterabschnitt 3

▼C1

Bescheinigung für privilegierte Entscheidungen

▼B

Artikel 47

Ausstellung der Bescheinigung

(1) Das Gericht, das eine Entscheidung im Sinne des Artikel 42 Absatz 1 erlassen hat, stellt auf Antrag einer Partei eine Bescheinigung aus über

a) eine Entscheidung über das Umgangsrecht unter Verwendung des Formblatts in Anhang V,

b) eine nach Artikel 29 Absatz 6 ergangene Sorgerechtsentscheidung, die die Rückgabe des Kindes zur Folge hat, unter Verwendung des Formblatts in Anhang VI.

(2) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt und ausgestellt, in der die Entscheidung abgefasst ist. Die Bescheinigung kann auch in einer anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, die von einer Partei gewünscht wird, ausgestellt werden. Dies verpflichtet das die Bescheinigung ausstellende Gericht nicht dazu, eine Übersetzung oder Transliteration der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder bereitzustellen.

(3) Das Gericht stellt die Bescheinigung nur aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) alle betroffenen Parteien hatten Gelegenheit, gehört zu werden,

b) dem Kind wurde gemäß Artikel 21 Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben;

c) in dem Fall, dass die Entscheidung im Versäumnisverfahren ergangen ist, entweder

▼B

i) der betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt, dass sie sich verteidigen konnte, oder

ii) es wird festgestellt, dass die Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels wird die Bescheinigung für eine Entscheidung im Sinne des Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b nur ausgestellt, wenn das Gericht bei seiner Entscheidung die Gründe und Tatsachen berücksichtigt hat, die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegen, die in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980 ergangen ist.

(5) Die Bescheinigung ist nur im Rahmen der Vollstreckbarkeit der Entscheidung wirksam.

(6) Die Ausstellung der Bescheinigung kann nur aus den in Artikel 48 genannten Gründen angefochten werden.

Artikel 48

Berichtigung und Widerruf der Bescheinigung

(1) Das der Kommission gemäß Artikel 103 mitgeteilte Gericht des Ursprungsmitgliedstaats berichtigt die Bescheinigung auf Antrag oder kann sie von Amts wegen berichtigen, wenn zwischen der zu vollstreckenden Entscheidung und der Bescheinigung aufgrund eines materiellen Fehlers oder einer Auslassung eine Unstimmigkeit besteht.

(2) Das Gericht nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels widerruft die Bescheinigung auf Antrag oder von Amts wegen, wenn sie gemessen an den in Artikel 47 festgelegten Voraussetzungen zu Unrecht ausgestellt wurde. Artikel 49 gilt entsprechend.

(3) ►C1 Das Verfahren für die Berichtigung oder den Widerruf der Bescheinigung ◄, einschließlich eines etwaigen Rechtsbehelfs, unterliegt dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

Artikel 49

Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit

(1) Wenn und soweit eine gemäß Artikel 47 bescheinigte Entscheidung nicht mehr vollstreckbar ist oder ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder eingeschränkt wurde, wird auf jederzeit möglichen Antrag an das der Kommission gemäß Artikel 103 mitgeteilte Gericht des Ursprungsmitgliedstaats unter Verwendung des Formblatts in Anhang VII eine Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit ausgestellt.

▼B

(2) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt und ausgestellt, in der die Entscheidung abgefasst ist. Die Bescheinigung kann auch in einer anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, die von einer Partei gewünscht wird, ausgestellt werden. Dies verpflichtet das die Bescheinigung ausstellende Gericht nicht dazu, eine Übersetzung oder Transliteration der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder bereitzustellen.

Unterabschnitt 4

▼C1

Versagung der Anerkennung und Vollstreckung

▼B

Artikel 50

Unvereinbare Entscheidungen

Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 wird versagt, wenn und soweit sie mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung für dasselbe Kind unvereinbar ist, die ergangen ist

a) in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht werden soll; oder
b) in einem anderen Mitgliedstaat oder in dem Drittstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, sofern die spätere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht werden soll.

ABSCHNITT 3

▼C1

Gemeinsame Bestimmungen zur Vollstreckung

▼B

Unterabschnitt 1

Vollstreckung

Artikel 51

Vollstreckungsverfahren

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts ist für das Verfahren der Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend. Unbeschadet der Artikel 41, 50, 56 und 57 wird eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, im Vollstreckungsmitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine in diesem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung.

(2) Von der Partei, die die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung begehrt, kann nicht verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsmitgliedstaat über eine Postanschrift verfügt. Von dieser Partei kann nur dann verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsmitgliedstaat über einen bevollmächtigten Vertreter verfügt, wenn ein solcher Vertreter nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Parteien vorgeschrieben ist.

Artikel 52

Für die Vollstreckung zuständige Behörden

Der Vollstreckungsantrag ist bei der Behörde zu stellen, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats für die Vollstreckung zuständig ist und von diesem Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 103 mitgeteilt wurde.

▼B

Artikel 53

Teilvollstreckung

(1) Eine Partei, die die Vollstreckung einer Entscheidung begehrt, kann eine teilweise Vollstreckung der Entscheidung beantragen.

(2) Ist mit der Entscheidung über mehrere geltend gemachte Ansprüche entschieden worden und wurde die Vollstreckung für einen oder mehrere von ihnen abgelehnt, so ist die Vollstreckung dennoch für die Teile der Entscheidung möglich, die nicht von der Ablehnung betroffen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels werden nicht herangezogen, um eine Entscheidung zu vollstrecken, die die Rückgabe eines Kindes anordnet, ohne dass auch eventuelle einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen vollstreckt werden, die angeordnet wurden, um das Kind vor der Gefahr im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 zu schützen.

Artikel 54

Modalitäten der Ausübung des Umgangsrechts

(1) Die für die Vollstreckung zuständigen Behörden oder die Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats können die Modalitäten der Ausübung des Umgangsrechts regeln, wenn die notwendigen Vorkehrungen überhaupt nicht oder nicht in ausreichendem Maße in der Entscheidung der Gerichte des für die Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Mitgliedstaats getroffen wurden und sofern der Wesensgehalt der Entscheidung unberührt bleibt.

(2) Die nach Absatz 1 festgelegten Modalitäten treten außer Kraft, nachdem die Gerichte des für die Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Mitgliedstaats eine Entscheidung erlassen haben.

Artikel 55

Zustellung von Bescheinigungen und Entscheidungen

(1) Soll eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung vollstreckt werden, so wird die entsprechende, gemäß Artikel 36 oder 47 ausgestellte Bescheinigung der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt. Wurde die Entscheidung dieser Person noch nicht zugestellt, so wird sie der Bescheinigung beigefügt, gegebenenfalls zusammen mit den Einzelheiten der Modalitäten nach Artikel 54 Absatz 1.

(2) Muss die Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat als im Ursprungsmitgliedstaat erfolgen, so kann die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, eine Übersetzung oder Transliteration folgender Schriftstücke verlangen:

a) der Entscheidung, um die Vollstreckung anzufechten;

b) gegebenenfalls der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder der gemäß Artikel 47 ausgestellten Bescheinigung;

wenn diese weder in einer Sprache, die sie versteht, noch in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, noch in der oder einer der Amtssprachen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, wenn es in dem betreffenden Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, abgefasst noch mit einer Übersetzung oder Transliteration in eine dieser Sprachen versehen sind.

▼B

(3) Wird nach Absatz 2 eine Übersetzung oder Transliteration verlangt, so können so lange keine Vollstreckungsmaßnahmen außer Schutzmaßnahmen ergriffen werden, bis der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, die Übersetzung oder Transliteration zugänglich gemacht worden ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, soweit die Entscheidung und gegebenenfalls die Bescheinigung gemäß Absatz 1 der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, in Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 2 hinsichtlich einer Übersetzung oder Transliteration bereits zugestellt wurde.

Unterabschnitt 2

▼C1

Aussetzung der Vollstreckungsverfahren und Versagung der Vollstreckung

▼B

Artikel 56

Aussetzung und Versagung

(1) Die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats setzt von Amts wegen oder auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder, falls im nationalen Recht vorgesehen, auf Antrag des betroffenen Kindes das Vollstreckungsverfahren aus, wenn die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt worden ist.

(2) Die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats kann auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder, falls im nationalen Recht vorgesehen, auf Antrag des betroffenen Kindes das Vollstreckungsverfahren aus einem der folgenden Gründe ganz oder teilweise aussetzen:

a) Im Ursprungsmitgliedstaat wurde ein ordentlicher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt;

b) die Frist für einen ordentlichen Rechtsbehelf nach Buchstabe a ist noch nicht abgelaufen;

c) es wurde ein Antrag auf Versagung der Vollstreckung gemäß den Artikeln 41, 50 oder 57 gestellt;

d) die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, hat gemäß Artikel 48 beantragt, eine Bescheinigung nach Artikel 47 zu widerrufen.

▼C1

(3) Setzt die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht das Vollstreckungsverfahren aus dem in Absatz 2 Buchstabe b genannten Grund aus, so kann sie/es eine Frist bestimmen, innerhalb derer ein Rechtsbehelf einzulegen ist.

▼B

(4) In Ausnahmefällen kann die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder, falls im nationalen Recht vorgesehen, auf Antrag des betroffenen Kindes oder einer interessierten Partei, die im Interesse des Kindeswohls handelt, das Vollstreckungsverfahren aussetzen, wenn die Vollstreckung aufgrund – nach Ergehen der Entscheidung aufgetretener – vorübergehender Hindernisse oder anderer wesentlicher Änderungen der Umstände für das Kind die schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens mit sich bringen würde.

▼B

Die Vollstreckung wird wieder aufgenommen, sobald die schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens nicht mehr besteht.

(5) Bevor die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht in den Fällen nach Absatz 4 die Vollstreckung gemäß Absatz 6 ablehnt, unternimmt sie geeignete Schritte, um die Vollstreckung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren und dem Kindeswohl zu ermöglichen.

▼C1

(6) Ist die in Absatz 4 genannte schwerwiegende Gefahr dauerhafter Art, so kann die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht auf Antrag die Vollstreckung der Entscheidung versagen.

▼B

Artikel 57

Gründe für die Aussetzung oder Versagung der Vollstreckung nach nationalem Recht

Die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehenen Gründe für die Aussetzung oder Versagung der Vollstreckung gelten, sofern sie nicht mit der Anwendung der Artikel 41, 50 und 56 unvereinbar sind.

Artikel 58

Für die Versagung der Vollstreckung zuständige Behörden oder Gerichte

(1) Der Antrag auf Versagung der Vollstreckung aufgrund von Artikel 39 ist bei dem Gericht zu stellen, das von jedem Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 103 mitgeteilt wird. Der Antrag auf Versagung der Vollstreckung aufgrund anderer in dieser Verordnung vorgesehener oder zugelassener Gründe ist bei der Behörde oder dem Gericht zu stellen, die beziehungsweise das von jedem Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 103 mitgeteilt wurde.

(2) Die örtlich zuständige Behörde oder das örtlich zuständige Gericht, die beziehungsweise das von jedem Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 103 mitgeteilt wird, wird durch das Recht des Mitgliedstaats bestimmt, in dem das Verfahren nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels eingeleitet wird.

Artikel 59

Antrag auf Versagung der Vollstreckung

(1) Für das Verfahren zur Beantragung der Versagung der Vollstreckung ist, soweit es nicht durch diese Verordnung geregelt ist, das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend.

(2) Der Antragsteller legt der für die Vollstreckung zuständigen Behörde oder dem Gericht eine Ausfertigung der Entscheidung und gegebenenfalls soweit möglich die entsprechende Bescheinigung vor, die nach Artikel 36 oder 47 ausgestellt wurde.

(3) Die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht kann erforderlichenfalls den Antragsteller auffordern, eine Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 91 der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigung vorzulegen, die nach Artikel 36 oder 47 ausgestellt wurde und in der die zu vollstreckende Verpflichtung angegeben ist.

▼B

(4) Wenn die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht ohne eine Übersetzung oder Transliteration der Entscheidung das Verfahren nicht fortsetzen kann, kann sie/es den Antragsteller auffordern, eine derartige Übersetzung oder Transliteration gemäß Artikel 91 vorzulegen.

(5) Die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht kann auf die Vorlage der in Absatz 2 genannten Schriftstücke verzichten, wenn

a) ihr/ihm die Schriftstücke bereits vorliegen oder

b) sie/es es für unzumutbar hält, vom Antragsteller die Vorlage der Schriftstücke zu verlangen.

Im in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Fall kann die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht von der anderen Partei verlangen, diese Schriftstücke vorzulegen.

(6) Von der Partei, die die Versagung der Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung begehrt, kann nicht verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsmitgliedstaat über eine Postanschrift verfügt. Von dieser Partei kann nur dann verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsmitgliedstaat über einen bevollmächtigten Vertreter verfügt, wenn ein solcher Vertreter nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Parteien vorgeschrieben ist.

Artikel 60

Zügige Verfahren

Die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht geht bei Verfahren über Anträge auf Versagung der Vollstreckung ohne ungebührliche Verzögerung vor.

Artikel 61

Anfechtung oder Rechtsbehelf

(1) Jede Partei kann eine Entscheidung über den Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung anfechten beziehungsweise einen Rechtsbehelf dagegen einlegen.

(2) Die Anfechtung oder der Rechtsbehelf wird bei der Behörde oder dem Gericht geltend gemacht, die/das vom Vollstreckungsmitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 81 als die Behörde oder das Gericht mitgeteilt wird, bei der/dem eine derartige Anfechtung oder ein derartiger Rechtsbehelf einzulegen ist.

Artikel 62

Weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe

Gegen die Entscheidung, die über die Anfechtung oder den Rechtsbehelf ergangen ist, kann nur durch eine Anfechtung oder einen Rechtsbehelf Einspruch erhoben werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 103 mitgeteilt hat, bei welchen Gerichten eine weitere Anfechtung oder ein weiterer Rechtsbehelf geltend zu machen ist.

▼B

Artikel 63

Aussetzung des Verfahrens

(1) Die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht, die/das mit einem Antrag auf Versagung der Vollstreckung oder mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 61 oder 62 befasst ist, kann das Verfahren aus einem der folgenden Gründe aussetzen:

a) Im Ursprungsmitgliedstaat wurde ein ordentlicher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt;

b) die Frist für einen ordentlichen Rechtsbehelf nach Buchstabe a ist noch nicht verstrichen; oder

c) die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, hat gemäß Artikel 48 beantragt, eine Bescheinigung nach Artikel 47 zu widerrufen.

(2) Setzt die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht das Verfahren aus dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Grund aus, so kann sie/es eine Frist bestimmen, innerhalb deren ein Rechtsbehelf einzulegen ist.

ABSCHNITT 4

▼C1

Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen

▼B

Artikel 64

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt in Sachen der Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und der elterlichen Verantwortung für öffentliche Urkunden, die in einem Mitgliedstaat, dessen gerichtliche Zuständigkeit nach Kapitel II anzunehmen ist, förmlich errichtet oder eingetragen wurden, und auf Vereinbarungen, die in einem Mitgliedstaat, dessen gerichtliche Zuständigkeit nach Kapitel II anzunehmen ist, eingetragen wurden.

Artikel 65

Anerkennung und Vollstreckung von öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen

(1) Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen über eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und eine Ehescheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat rechtsverbindliche Wirkung haben, werden in anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf. Abschnitt 1 dieses Kapitels gilt entsprechend, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen in Sachen der elterlichen Verantwortung, die rechtsverbindliche Wirkung haben und in dem Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Die Abschnitte 1 und 3 dieses Kapitels gelten entsprechend, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 66

Bescheinigung

(1) Das Gericht oder die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats, das/die der Kommission gemäß Artikel 103 mitgeteilt wurde, stellt auf Antrag einer Partei eine Bescheinigung für eine öffentliche Urkunde oder Vereinbarung aus:

▼B

a) in Ehesachen unter Verwendung des Formblatts in Anhang VIII,

b) in Sachen der elterlichen Verantwortung unter Verwendung des Formblatts in Anhang IX.

Die in Buchstabe b genannte Bescheinigung enthält eine Zusammenfassung der vollstreckbaren Verpflichtung, die in der öffentlichen Urkunde oder in der Vereinbarung niedergelegt ist.

(2) Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) der Mitgliedstaat, der die Behörde oder andere Stelle zur förmlichen Errichtung oder Eintragung der öffentlichen Urkunde oder zur Eintragung der Vereinbarung ermächtigt hat, war gemäß Kapitel II zuständig; und

b) die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung hat in diesem Mitgliedstaat rechtsverbindliche Wirkung.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 darf die Bescheinigung in Sachen der elterlichen Verantwortung nicht ausgestellt werden, wenn es Hinweise darauf gibt, dass der Inhalt der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung dem Kindeswohl widerspricht.

(4) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt, in der die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung abgefasst ist. Sie kann auch in einer anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, die von einer Partei gewünscht wird, ausgestellt werden. Dies verpflichtet das Gericht oder die zuständige Behörde, das/die die Bescheinigung ausstellt, nicht dazu, eine Übersetzung oder Transliteration der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder bereitzustellen.

(5) Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, so wird die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung in einem anderen Mitgliedstaat nicht anerkannt oder vollstreckt.

Artikel 67

Berichtigung und Widerruf der Bescheinigung

(1) Die zuständige Behörde oder das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, die/das der Kommission gemäß Artikel 103 mitgeteilt wurde, berichtigt die Bescheinigung auf Antrag oder kann sie von Amts wegen berichtigen, wenn zwischen der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung und der Bescheinigung aufgrund eines materiellen Fehlers oder einer Auslassung eine Unstimmigkeit besteht.

(2) Das Gericht oder die zuständige Behörde nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels widerruft die Bescheinigung auf Antrag oder von Amts wegen, wenn sie gemessen an den in Artikel 66 festgelegten Voraussetzungen zu Unrecht ausgestellt wurde.

(3) Das Verfahren für die Berichtigung oder der Widerruf der Bescheinigung, einschließlich eines etwaigen Rechtsbehelfs, unterliegt dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

Artikel 68

Gründe für die Ablehnung der Anerkennung oder der Vollstreckung

(1) Die Anerkennung einer öffentlichen Urkunde oder einer Vereinbarung über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ehescheidung wird abgelehnt,

▼B

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widerspricht;

b) wenn sie mit einer Entscheidung, öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, unvereinbar ist; oder

c) wenn sie mit einer früheren Entscheidung, öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung, öffentliche Urkunde oder Vereinbarung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.

(2) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer öffentlichen Urkunde oder einer Vereinbarung in Sachen der elterlichen Verantwortung wird versagt,

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist;

b) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung in ihre elterliche Verantwortung eingreift, falls die öffentliche Urkunde errichtet oder eingetragen wurde oder die Vereinbarung geschlossen und eingetragen wurde, ohne dass diese Person einbezogen wurde;

c) wenn und soweit die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung, öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung in Sachen der elterlichen Verantwortung unvereinbar ist, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung oder die Vollstreckung geltend gemacht werden soll, ergangen ist;

d) wenn und soweit die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung, öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung in Sachen der elterlichen Verantwortung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in dem Drittstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ergangen ist, sofern die spätere Entscheidung, öffentliche Urkunde oder Vereinbarung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung oder die Vollstreckung geltend gemacht werden soll.

(3) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung in Sachen der elterlichen Verantwortung kann abgelehnt werden, wenn die öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen wurde oder die Vereinbarung eingetragen wurde, ohne dass dem Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wurde.

ABSCHNITT 5

▼C1

Sonstige Bestimmungen

▼B

Artikel 69

Verbot der Nachprüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats

Die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats darf nicht überprüft werden. Die Überprüfung der Vereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung gemäß Artikel 38 Buchstabe a und Artikel 39 Buchstabe a darf sich nicht auf die Zuständigkeitsvorschriften der Artikel 3 bis 14 erstrecken.

▼B

Artikel 70

Unterschiede beim anzuwendenden Recht

Die Anerkennung einer Entscheidung in Ehesachen darf nicht deshalb versagt werden, weil eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, unter Zugrundelegung desselben Sachverhalts nicht zulässig wäre.

Artikel 71

Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache

Eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 72

Rechtsbehelfe in bestimmten Mitgliedstaaten

Ist die Entscheidung in Irland, Zypern oder im Vereinigten Königreich ergangen, so gilt jeder im Ursprungsmitgliedstaat statthafte Rechtsbehelf als ordentlicher Rechtsbehelf im Sinne dieses Kapitels.

Artikel 73

Kosten

Dieses Kapitel gilt auch für die Festsetzung der Kosten für die nach dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren und die Vollstreckung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Artikel 74

Prozesskostenhilfe

(1) Wurde dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kostenbefreiung gewährt, so genießt er in dem Verfahren nach Artikel 30 Absatz 3, Artikel 40 und Artikel 59 hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kostenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

(2) Hat ein Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ein unentgeltliches Verfahren vor einer der Kommission gemäß Artikel 103 mitgeteilten Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen, so hat er in allen in Artikel 30 Absatz 3, Artikel 40 und Artikel 59 vorgesehenen Verfahren Anspruch auf Prozesskostenhilfe nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels. Zu diesem Zweck muss diese Partei ein von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats erstelltes Schriftstück vorlegen, mit dem bescheinigt wird, dass sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen zu können.

Artikel 75

Sicherheitsleistung, Hinterlegung

Einer Partei, die in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, darf wegen ihrer Eigenschaft als ausländischer Staatsangehöriger oder wegen Fehlens eines gewöhnlichen Aufenthalts im Vollstreckungsmitgliedstaat keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, auferlegt werden.

▼B

KAPITEL V

ZUSAMMENARBEIT BEI VERFAHREN BETREFFEND DIE ELTERLICHE VERANTWORTUNG

Artikel 76

Bestimmung der Zentralen Behörden

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine oder mehrere Zentrale Behörden, die ihn bei der Anwendung dieser Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen, und legt ihre räumliche oder sachliche Zuständigkeit fest. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Zentrale Behörden bestimmt, so sind die Mitteilungen grundsätzlich direkt an die zuständige Zentrale Behörde zu richten. Wurde eine Mitteilung an eine nicht zuständige Zentrale Behörde gerichtet, so leitet diese die Mitteilung an die zuständige Zentrale Behörde weiter und setzt den Absender davon in Kenntnis.

Artikel 77

Allgemeine Aufgaben der Zentralen Behörden

(1) Die Zentralen Behörden stellen Informationen über nationale Rechtsvorschriften, Verfahren und Dienste, die in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung verfügbar sind, bereit und ergreifen die Maßnahmen, die sie als geeignet erachten, um die Anwendung dieser Verordnung zu verbessern.

(2) Die Zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Mitgliedstaaten, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 kann das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen genutzt werden.

Artikel 78

Übermittlung von Ersuchen über die Zentralen Behörden

(1) Die Zentralen Behörden arbeiten auf Ersuchen der Zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats in Einzelfällen zusammen, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen.

(2) Ersuchen nach diesem Kapitel können von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde gestellt werden. Ersuchen nach Artikel 79 Buchstaben c und g sowie Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe c können auch von Trägern der elterlichen Verantwortung gestellt werden.

(3) Außer in dringenden Fällen werden unbeschadet des Artikels 86 Ersuchen nach diesem Kapitel der Zentralen Behörde des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts oder der ersuchenden zuständigen Behörde oder des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers vorgelegt.

(4) Durch diesen Artikel werden die Zentralen Behörden oder zuständigen Behörden nicht daran gehindert, Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Zentralen Behörden oder zuständigen Behörden eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zu treffen oder beizubehalten, wonach eine direkte Kommunikation in ihren gegenseitigen Beziehungen zulässig ist.

▼B

(5) Durch dieses Kapitel wird kein Träger der elterlichen Verantwortung daran gehindert, Anträge direkt an die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zu richten.

(6) Die Artikel 79 und 80 verpflichten eine Zentrale Behörde nicht zur Ausübung von Befugnissen, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats ausschließlich den Gerichten zustehen.

Artikel 79

Besondere Aufgaben der ersuchten Zentralen Behörden

Die ersuchten Zentralen Behörden treffen direkt oder durch Einschaltung von Gerichten, zuständigen Behörden oder anderen Stellen alle geeigneten Maßnahmen, um

a) im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts eines Kindes zu leisten, wenn der Anschein besteht, dass sich das Kind im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befinden könnte und die betreffende Information für die Erledigung eines Antrags oder eines Ersuchens nach dieser Verordnung erforderlich ist;

b) Informationen einzuholen und auszutauschen, die in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach Artikel 80 von Belang sind;

c) den Trägern der elterlichen Verantwortung, die die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, insbesondere über das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes, im Gebiet der ersuchten Zentralen Behörde begehren, Informationen und Unterstützung bereitzustellen, erforderlichenfalls auch Informationen darüber, wie Prozesskostenhilfe erlangt werden kann;

d) die Kommunikation zwischen den beteiligten Gerichten, zuständigen Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 81, zu erleichtern;

e) erforderlichenfalls die Kommunikation zwischen Gerichten, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 12, 13, 15 und 20, zu erleichtern;

f) alle Informationen und Hilfen, die von den Gerichten und zuständigen Behörden für die Anwendung des Artikels 82 benötigt werden, zur Verfügung zu stellen und

g) durch Mediation oder andere Mittel der alternativen Streitbeilegung eine gütliche Einigung zwischen den Trägern der elterlichen Verantwortung zu erleichtern und hierzu die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.

Artikel 80

Zusammenarbeit bei der Erhebung und dem Austausch von Informationen die in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung von Belang sind

(1) Auf ein begründetes Ersuchen verfährt die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. hatte, oder in dem es sich befindet bzw. befand, direkt oder durch Einschaltung von Gerichten, zuständigen Behörden oder sonstigen Stellen wie folgt:

a) Sie stellt gegebenenfalls einen Bericht bereit bzw. erstellt ihn und legt ihn vor über

▼B

i) die Situation des Kindes,

ii) laufende Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für das Kind, oder

iii) Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für das Kind;

b) sie legt alle anderen Informationen vor, die für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung im ersuchenden Mitgliedstaat von Belang sind, insbesondere über die Situation eines Elternteils, eines/einer Verwandten oder einer anderen Person, der/die für die Betreuung des Kindes geeignet wäre, wenn die Situation des Kindes es erfordert, oder

c) sie kann das Gericht oder die zuständige Behörde ihres Mitgliedstaats ersuchen, zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes getroffen werden müssen.

(2) Falls das Kind einer schwerwiegenden Gefahr ausgesetzt ist und das Gericht oder die zuständige Behörde, das/die Maßnahmen zum Schutz des Kindes erwägt oder ergriffen hat, feststellt, dass der Aufenthaltsort des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde oder das Kind sich dort befindet, unterrichtet es die Gerichte oder zuständigen Behörden jenes anderen Mitgliedstaats über die bestehende Gefahr und die ergriffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen. Die betreffenden Informationen können direkt oder über die Zentralen Behörden übermittelt werden.

(3) Den Ersuchen nach den Absätzen 1 und 2 und etwaigen zusätzlichen Unterlagen wird eine Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ortes, an dem das Ersuchen ausgeführt werden soll, oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausdrücklich akzeptiert, beigefügt. Die Mitgliedstaaten teilen die zugelassenen Sprachen nach Artikel 103 der Kommission mit.

(4) Die Informationen gemäß Absatz 1 werden der ersuchenden Zentralen Behörde spätestens drei Monate nach Eingang des Ersuchens übermittelt, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

Artikel 81

Umsetzung der Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Ein Gericht eines Mitgliedstaats kann die Gerichte oder zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, es bei der Umsetzung von Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach dieser Verordnung zu unterstützen, insbesondere bei der Sicherstellung der wirksamen Ausübung des Umgangsrechts.

(2) Dem Ersuchen nach Absatz 1 und etwaigen zusätzlichen Unterlagen wird eine Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ortes, an dem das Ersuchen ausgeführt werden soll, oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausdrücklich akzeptiert, beigefügt. Die Mitgliedstaaten teilen die zugelassenen Sprachen nach Artikel 103 der Kommission mit.

▼B

Artikel 82

Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Erwägt ein Gericht oder eine zuständige Behörde die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat, so holt es/sie vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde jenes anderen Mitgliedstaats ein. Zu diesem Zweck übermittelt die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats, in dem das Kind untergebracht werden soll, ein Ersuchen um Zustimmung, das einen Bericht über das Kind und die Gründe für die geplante Unterbringung oder Betreuung, Informationen über jede in Betracht gezogene Finanzierung und alle anderen als relevant erachteten Informationen wie z. B. die voraussichtliche Dauer der Unterbringung enthält.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Kind bei einem Elternteil untergebracht werden soll.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass ihre Zustimmung gemäß Absatz 1 für Unterbringungen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet bei bestimmten Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus nicht erforderlich ist. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die entsprechenden Kategorien gemäß Artikel 103 mit.

(3) Die Zentrale Behörde eines anderen Mitgliedstaats kann ein Gericht oder eine zuständige Behörde, die die Unterbringung eines Kindes in Betracht ziehen, über die enge Bindung des Kindes zu diesem Mitgliedstaat informieren. Dadurch werden die nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, der die Unterbringung in Betracht zieht, nicht berührt.

(4) Dem Ersuchen und etwaigen zusätzlichen Unterlagen nach Absatz 1 wird eine Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ortes, an dem das Ersuchen ausgeführt werden soll, oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausdrücklich akzeptiert, beigefügt. Die Mitgliedstaaten teilen die zugelassenen Sprachen nach Artikel 103 der Kommission mit.

(5) Die Unterbringung nach Absatz 1 wird vom ersuchenden Mitgliedstaat erst angeordnet oder veranlasst, nachdem die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats der Unterbringung zugestimmt hat.

(6) Die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung wird der ersuchenden Zentralen Behörde spätestens drei Monate nach Eingang des Ersuchens übermittelt, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

(7) Für das Verfahren zur Einholung der Zustimmung gilt das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

(8) Durch diesen Artikel werden die Zentralen Behörden oder die zuständigen Behörden nicht daran gehindert, Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Zentralen Behörden oder den zuständigen Behörden eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zu treffen oder beizubehalten, mit denen das Verfahren der Konsultation zur Einholung der Zustimmung in ihren gegenseitigen Beziehungen vereinfacht wird.

▼B

Artikel 83

Kosten der Zentralen Behörden

(1) Die Unterstützung durch die Zentralen Behörden nach dieser Verordnung erfolgt unentgeltlich.

(2) Jede Zentrale Behörde trägt die Kosten, die ihr selbst durch die Anwendung dieser Verordnung entstehen.

Artikel 84

Zusammenkünfte der Zentralen Behörden

(1) Zur leichteren Anwendung dieser Verordnung werden regelmäßig Zusammenkünfte der Zentralen Behörden einberufen.

(2) Die Einberufung der Zusammenkünfte der Zentralen Behörden erfolgt insbesondere durch die Kommission im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen im Einklang mit der Entscheidung 2001/470/EG.

KAPITEL VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 85

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für die Bearbeitung von Ersuchen und Anträgen nach den Kapiteln III bis V.

Artikel 86

Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Gerichten

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung können die Gerichte direkt miteinander zusammenarbeiten und kommunizieren oder einander direkt um Informationen und Unterstützung ersuchen, vorausgesetzt, die Verfahrensrechte der Parteien sowie die Vertraulichkeit der Informationen werden dabei gewahrt.

(2) Die Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 kann auf jedem von dem Gericht als geeignet erachteten Weg erfolgen. Sie kann insbesondere Folgendes betreffen:

a) Kommunikation für die Zwecke der Artikel 12 und 13;

b) Informationen gemäß Artikel 15;

c) Informationen über anhängige Verfahren für die Zwecke des Artikels 20;

d) Kommunikation für die Zwecke der Kapitel III bis V.

Artikel 87

Erhebung und Übermittlung von Informationen

(1) Die ersuchte Zentrale Behörde übermittelt etwaige Anträge oder Ersuchen oder die darin enthaltenen Informationen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung oder gegebenenfalls internationale Kindesentführung gemäß dieser Verordnung dem Gericht, der zuständigen Behörde ihres Mitgliedstaats oder gegebenenfalls einem Vermittler nach den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren.

▼B

(2) Ein Vermittler, ein Gericht oder eine zuständige Behörde, dem/der die in Absatz 1 genannten Informationen nach dieser Verordnung übermittelt wurden, darf diese nur für die Zwecke dieser Verordnung verwenden.

(3) Vermittler, Gerichte oder zuständige Behörden, die im ersuchten Mitgliedstaat über die zur Erledigung eines Antrags oder Ersuchens nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen verfügen oder für deren Erhebung zuständig sind, stellen diese Informationen der ersuchten Zentralen Behörde auf deren Ersuchen in den Fällen, in denen die ersuchte Zentrale Behörde keinen direkten Zugang zu den Informationen hat, zur Verfügung.

(4) Die ersuchte Zentrale Behörde leitet im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren die gemäß diesem Artikel erlangten Informationen erforderlichenfalls an die ersuchende Zentrale Behörde weiter.

Artikel 88

Benachrichtigung der betroffenen Person

Besteht die Gefahr, dass die Benachrichtigung der betroffenen Person die wirksame Erledigung des Ersuchens oder Antrags nach dieser Verordnung, für das die Informationen übermittelt wurden, beeinträchtigen könnte, so kann die Erfüllung der Verpflichtung, die betroffene Person gemäß Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterrichten, aufgeschoben werden, bis das Ersuchen oder der Antrag erledigt ist.

Artikel 89

Nichtoffenlegung von Informationen

(1) Eine Zentrale Behörde, ein Gericht oder eine zuständige Behörde legt Informationen, die für die Zwecke der Kapitel III bis VI erhoben wurden, nicht offen oder bestätigt sie nicht, wenn sie/es feststellt, dass dies die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des Kindes oder einer anderen Person beeinträchtigen könnte.

(2) Einer in einem Mitgliedstaat diesbezüglich getroffenen Feststellung wird von den Zentralen Behörden, Gerichten und zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten Rechnung getragen, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt.

(3) Dieser Artikel steht in keiner Weise der Erhebung und Übermittlung von Informationen durch die Zentralen Behörden, Gerichte und zuständigen Behörden und der Übermittlung der Informationen zwischen ihnen entgegen, soweit dies notwendig ist, um den Verpflichtungen nach den Kapiteln III bis VI nachzukommen.

Artikel 90

Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

▼B

Artikel 91

Sprachenregelung

(1) Ist nach dieser Verordnung eine Übersetzung oder Transliteration erforderlich, so erfolgt diese unbeschadet des Artikels 55 Absatz 2 Buchstabe a in die Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, im Einklang mit dem Recht dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend gemacht oder ein Antrag gestellt wird.

(2) Die Übersetzung oder Transliteration der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen nach den Artikeln 29, 36, 47, 49 und 66 kann in eine andere Amtssprache oder andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union erfolgen, deren Zulassung der betreffende Mitgliedstaat nach Artikel 103 mitgeteilt hat.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union mit, die er außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an die Zentralen Behörden zulässt.

(4) Übersetzungen, die für die Zwecke der Kapitel III und IV erforderlich sind, werden von einer Person erstellt, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

KAPITEL VII

DELEGIERTE RECHTSAKTE

Artikel 92

Änderungen der Anhänge

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 93 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis IX anzunehmen, um diese Anhänge zu aktualisieren oder technische Änderungen an ihnen vorzunehmen.

Artikel 93

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 92 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 22. Juli 2019 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung nach Artikel 92 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Rat.

▼B

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der nach Artikel 92 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(7) Das Europäische Parlament wird von der Annahme eines delegierten Rechtsakts durch die Kommission, von gegen ihn vorgebrachten Einwänden oder von dem Widerruf der Befugnisübertragung durch den Rat in Kenntnis gesetzt.

KAPITEL VIII

VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSINSTRUMENTEN

Artikel 94

Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 dieses Artikels und der Artikel 95 bis 100 ersetzt diese Verordnung die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 bestehenden, zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünfte, die in dieser Verordnung geregelte Bereiche betreffen.

(2) Finnland und Schweden konnten im Einklang mit Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 und unter den in dessen Buchstaben b und c aufgeführten Bedingungen erklären, dass das Übereinkommen vom 6. Februar 1931 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des internationalen Verfahrensrechts über Ehe, Adoption und Vormundschaft einschließlich des Schlussprotokolls anstelle dieser Verordnung ganz oder teilweise auf ihre gegenseitigen Beziehungen anwendbar ist. Die jeweiligen Erklärungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Union* als Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 veröffentlicht. Die betreffenden Mitgliedstaaten können ihre Erklärung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

(3) Die Zuständigkeitskriterien in künftigen Übereinkünften zwischen den in Absatz 2 genannten Mitgliedstaaten, die in dieser Verordnung geregelte Bereiche betreffen, müssen mit den Kriterien dieser Verordnung im Einklang stehen.

(4) Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Bürgern der Union aus Gründen der Staatsangehörigkeit wird eingehalten.

(5) Entscheidungen, die in einem der nordischen Staaten, der eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben hat, aufgrund eines Zuständigkeitskriteriums erlassen werden, das einem der in Kapitel II vorgesehenen Zuständigkeitskriterien entspricht, werden in den anderen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen des Kapitels IV Abschnitt 1 anerkannt und vollstreckt.

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

a) eine Abschrift der Übereinkünfte sowie der einheitlichen Gesetze zur Durchführung dieser Übereinkünfte gemäß Absatz 3;

b) jede Kündigung oder Änderung der Übereinkünfte sowie der einheitlichen Gesetze im Sinne der Absätze 2 und 3.

▼B

Diese Informationen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 95

Verhältnis zu bestimmten multilateralen Übereinkommen

Im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten hat diese Verordnung vor den nachstehenden Übereinkommen insoweit Vorrang, als diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind:

a) Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen,

b) Luxemburger Übereinkommen vom 8. September 1967 über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen,

c) Haager Übereinkommen vom 1. Juni 1970 über die Anerkennung von Ehescheidungen und der Trennung von Tisch und Bett,

d) Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses.

Artikel 96

▼C1

Verhältnis zum Haager Übereinkommen von 1980

▼B

Im Falle eines Kindes, das widerrechtlich in einen anderen als den Mitgliedstaat verbracht wurde oder widerrechtlich dort zurückgehalten wird, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird das Haager Übereinkommen von 1980, ergänzt durch die Bestimmungen der Kapitel III und VI dieser Verordnung, weiterhin angewandt. Muss eine Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 angeordnet wurde und die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, infolge eines weiteren widerrechtlichen Verbringens oder eines weiteren widerrechtlichen Zurückhaltens des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden, so gilt Kapitel IV.

Artikel 97

Verhältnis zum Haager Übereinkommen von 1996

(1) Im Verhältnis zum Haager Übereinkommen von 1996 ist diese Verordnung anwendbar

a) vorbehaltlich des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels, wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat;

b) in Fragen der Anerkennung und der Vollstreckung einer von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassenen Entscheidung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, auch wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staats hat, der Vertragspartei des genannten Übereinkommens ist, in dem diese Verordnung jedoch nicht gilt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt Folgendes:

a) Haben die Parteien die Zuständigkeit eines Gerichts eines Staats vereinbart, der Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 1996 ist, in dem diese Verordnung jedoch nicht gilt, so findet Artikel 10 des genannten Übereinkommens Anwendung;

▼B

b) Auf die Übertragung der Zuständigkeit zwischen einem Gericht eines Mitgliedstaats und einem Gericht eines Staats, der Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 1996 ist, in dem diese Verordnung jedoch nicht gilt, finden die Artikel 8 und 9 des genannten Übereinkommens Anwendung;

c) Ist ein Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung bei einem Gericht eines Staats, der Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 1996 ist, in dem diese Verordnung jedoch nicht gilt, zu dem Zeitpunkt anhängig, zu dem ein Gericht in einem Mitgliedstaat mit einem dasselbe Kind betreffenden Verfahren wegen desselben Anspruchs befasst wird, so findet Artikel 13 des genannten Übereinkommens Anwendung.

Artikel 98

Fortbestand der Wirksamkeit

(1) Die in den Artikeln 94 bis 97 genannten Übereinkünfte behalten ihre Wirksamkeit für die Rechtsgebiete, die durch diese Verordnung nicht geregelt werden.

(2) Die in den Artikeln 95 bis 97 dieser Verordnung genannten Übereinkommen, insbesondere die Haager Übereinkommen von 1980 und 1996, behalten nach Maßgabe der Artikel 95 bis 97 dieser Verordnung ihre Wirksamkeit zwischen den ihnen angehörenden Mitgliedstaaten.

Artikel 99

Verträge mit dem Heiligen Stuhl

(1) Diese Verordnung gilt unbeschadet des am 18. Mai 2004 in der Vatikanstadt zwischen dem Heiligen Stuhl und Portugal unterzeichneten Internationalen Vertrags (Konkordat).

(2) Eine Entscheidung über die Ungültigkeit der Ehe gemäß dem in Absatz 1 genannten Vertrag wird in den Mitgliedstaaten unter den in Kapitel IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 vorgesehenen Bedingungen anerkannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für folgende internationale Verträge mit dem Heiligen Stuhl:

a) Lateranvertrag vom 11. Februar 1929 zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl, geändert durch die am 18. Februar 1984 in Rom unterzeichnete Vereinbarung mit Zusatzprotokoll;

b) Vereinbarung vom 3. Januar 1979 über Rechtsangelegenheiten zwischen dem Heiligen Stuhl und Spanien;

c) Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und Malta über die Anerkennung der zivilrechtlichen Wirkungen von Ehen, die nach kanonischem Recht geschlossen wurden, sowie von diese Ehen betreffenden Entscheidungen der Kirchenbehörden und -gerichte vom 3. Februar 1993, einschließlich des Anwendungsprotokolls vom selben Tag, zusammen mit dem dritten Zusatzprotokoll vom 27. Januar 2014.

(4) Für die Anerkennung der Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 können in Spanien, Italien oder Malta dieselben Verfahren und Nachprüfungen vorgegeben werden, die auch für Entscheidungen der Kirchengerichte gemäß den in Absatz 3 genannten internationalen Verträgen mit dem Heiligen Stuhl gelten.

▼B

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

a) eine Abschrift der in den Absätzen 1 und 3 genannten Verträge,

b) jede Kündigung oder Änderung dieser Verträge.

KAPITEL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 100

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt nur für am oder nach dem 1. August 2022 eingeleitete gerichtliche Verfahren, förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und eingetragene Vereinbarungen.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 gilt weiter für Entscheidungen in vor dem 1. August 2022 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren, für vor dem 1. August 2022 förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und für Vereinbarungen, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie geschlossen wurden, vor dem 1. August 2022 vollstreckbar geworden sind und in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen.

Artikel 101

Monitoring und Evaluierung

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 2. August 2032 gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung dieser Verordnung. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

(2) Zum 2. August 2025 stellen die Mitgliedstaaten Informationen, die für die Evaluierung des Funktionierens und der Anwendung dieser Verordnung sachdienlich sind, soweit verfügbar auf Anfrage der Kommission zur Verfügung; dabei handelt es sich um

a) die Zahl der Entscheidungen in Ehesachen oder in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, in denen die Zuständigkeit auf den in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitsvorschriften beruhte;

b) in Bezug auf die Anträge auf Vollstreckung einer Entscheidung nach Artikel 28 Absatz 2 die Zahl der Fälle, in denen die Vollstreckung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens erfolgte;

c) die Zahl der Anträge auf Versagung der Anerkennung einer Entscheidung nach Artikel 40 und die Zahl der Fälle, in denen die Anerkennung versagt wurde;

d) die Zahl der Anträge auf Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung nach Artikel 58 und die Zahl der Fälle, in denen die Vollstreckung versagt wurde;

e) die Zahl der nach den Artikeln 61 beziehungsweise 62 eingelegten Rechtsbehelfe.

▼B

Artikel 102

Mitgliedstaaten mit zwei oder mehr Rechtssystemen

Für einen Mitgliedstaat, in dem die in dieser Verordnung behandelten Fragen in verschiedenen Gebietseinheiten durch zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke geregelt werden, gilt Folgendes:

a) Jede Bezugnahme auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat betrifft den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit.

b) Jede Bezugnahme auf die Staatsangehörigkeit betrifft die durch die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats bezeichnete Gebietseinheit.

c) Jede Bezugnahme auf die Behörde eines Mitgliedstaats betrifft die zuständige Behörde der Gebietseinheit innerhalb dieses Mitgliedstaats.

d) Jede Bezugnahme auf die Vorschriften des ersuchten Mitgliedstaats betrifft die Vorschriften der Gebietseinheit, in der die Zuständigkeit oder Anerkennung geltend gemacht oder die Vollstreckung beantragt wird.

Artikel 103

Der Kommission mitzuteilende Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:

a) alle Behörden nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3 und Artikel 74 Absatz 2;

b) die Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 66 zuständig sind, und die Gerichte, die für die Berichtigung der Bescheinigungen nach Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1, Artikel 49 und Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 zuständig sind;

c) die in Artikel 30 Absatz 3, Artikel 52, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 62 genannten Gerichte sowie die in Artikel 61 Absatz 2 genannten Gerichte;

d) die für die Vollstreckung zuständigen Behörden nach Artikel 52;

e) die in den Artikeln 61 und 62 genannten Rechtsbehelfe;

f) die Namen und Anschriften der Zentralen Behörden gemäß Artikel 76 sowie die technischen Kommunikationsmittel;

g) die in Artikel 82 Absatz 2 genannten Kategorien naher Verwandter, sofern anwendbar;

h) die Sprachen, die gemäß Artikel 91 Absatz 3 für Mitteilungen an die Zentralen Behörden zugelassen sind;

i) die Sprachen, die gemäß Artikel 80 Absatz 3, Artikel 81 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 4 und Artikel 91 Absatz 2 für die Übersetzungen zugelassen sind.

▼B

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten Angaben bis zum 23. April 2021 mit.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Änderungen der Angaben nach Absatz 1 mit.

(4) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden von der Kommission auf geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizportal, veröffentlicht.

Artikel 104

Aufhebung

(1) Vorbehaltlich des Artikels 100 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 mit Wirkung vom 1. August 2022 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.

Artikel 105

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt ab dem 1. August 2022, mit Ausnahme der Artikel 92, 93 und 103, die ab dem 22. Juli 2019 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

▼B

ANHANG I

BESCHEINIGUNG, DIE VOM GERICHT IM ANSCHLUSS AN EINE NUR AUF ARTIKEL 13 ABSATZ 1 BUCHSTABE B ODER ARTIKEL 13 ABSATZ 2 – ODER AUF DIESE BEIDEN BESTIMMUNGEN – DES HAAGER ÜBEREINKOMMENS VON 1980 GESTÜTZTE ENTSCHEIDUNG, DIE RÜCKGABE EINES KINDES IN EINEN ANDEREN MITGLIEDSTAAT ABZULEHNEN, AUSZUSTELLEN IST ([1])

▼C1

(Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates ([2]))

▼B

Informationen für die Personen, die diese Bescheinigung für die Zwecke des Artikels 29 Absatz 5 der Verordnung erhalten

Ist zu dem in Nummer 3 angegebenen Zeitpunkt der Entscheidung über die Ablehnung der Rückgabe des Kindes in den Mitgliedstaat, in dem das Kind unmittelbar vor seinem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, noch kein Verfahren in der Hauptsache betreffend das Sorgerecht anhängig, so haben Sie die Möglichkeit, ein Gericht in diesem Staat mit einem Antrag in der Sache zu dem Sorgerecht gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung zu befassen.

Wird das Gericht innerhalb von drei Monaten ab der Mitteilung des Beschlusses über die Ablehnung der Rückgabe des Kindes befasst, so wird jede sich aus diesem Verfahren ergebende Sorgerechtsentscheidung, die die Rückgabe des Kindes in diesen Mitgliedstaat zur Folge hat, gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung in jedem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf und ohne dass die Anerkennung der Entscheidung angefochten werden kann, außer wenn – und nur soweit – eine Unvereinbarkeit mit einer Entscheidung im Sinne des Artikels 50 der Verordnung festgestellt wird, ►C1 sofern für die Entscheidung eine Bescheinigung gemäß Artikel 47 ausgestellt wurde ◄. Wird das Gericht nach Ablauf der drei Monate befasst oder sind die Bedingungen für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Artikel 47 der Verordnung nicht erfüllt, so wird die ergangene Sorgerechtsentscheidung im Einklang mit Kapitel IV Abschnitt 1 dieser Verordnung in anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt.

Die Partei, die das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor seinem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, anruft, legt diesem Gericht folgende Unterlagen vor:

a) eine Abschrift der Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes abgelehnt wird,

b) diese Bescheinigung und

c) gegebenenfalls ein Protokoll, eine Zusammenfassung oder eine Niederschrift der Anhörung gemäß Nummer 4.1.

Informationen für das Gericht, das diese Bescheinigung für die Zwecke des Artikels 29 Absatz 3 der Verordnung erhält ([3])

Diese Bescheinigung wurde ausgestellt, weil das/die in Nummer 5 genannte(n) Kind(er) widerrechtlich in den Mitgliedstaat des die Bescheinigung ausstellenden Gerichts verbracht oder dort zurückgehalten wurde(n). Es wurden Verfahren über die Rückgabe des Kindes/der Kinder gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 eingeleitet, weil die in Nummer 6.1 angegebene Person vorgebracht hat, dass im Sinne des Haager Übereinkommens von 1980 durch

([1]) Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 1980“).

([2]) Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) (im Folgenden „Verordnung“).

([3]) ►C1 Wenn die Partei ein Verfahren in der Hauptsache betreffend das Sorgerecht gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind/die Kinder unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte(n), anstrengt, nachdem dieses Gericht seine in Nummer 3 angegebene Entscheidung erlassen hat: ◄ siehe den Abschnitt „Informationen für die Personen, die diese Bescheinigung für die Zwecke des Artikels 29 Absatz 5 der Verordnung erhalten“.

▼B

das Verbringen oder Zurückhalten das Sorgerecht verletzt wurde und das Sorgerecht zum Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, wenn das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte. Dieses Gericht hat die Rückgabe eines oder mehrerer Kinder in den Verfahren, die nur auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 13 Absatz 2 – oder auf diese beiden Bestimmungen – des Haager Übereinkommens von 1980 gestützt sind, abgelehnt.

Ist in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gericht seine in Nummer 3 genannte Entscheidung über die Ablehnung der Rückgabe eines Kindes erlassen hat, die nur auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 13 Absatz 2 – oder auf diese beiden Bestimmungen – des Haager Übereinkommens von 1980 gestützt ist, bereits ein Verfahren in der Hauptsache betreffend das Sorgerecht anhängig, so ist nach Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung vorgesehen, dass dieses Gericht, wenn es Kenntnis von diesem Verfahren hat, binnen eines Monats ab seiner Entscheidung dem mit dem Verfahren in der Hauptsache betreffend das Sorgerecht befassten Gericht entweder direkt oder über die Zentralen Behörden folgende Unterlagen übermittelt:

a) eine Abschrift seiner Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes abgelehnt wird,

b) diese Bescheinigung und

c) gegebenenfalls ein Protokoll, eine Zusammenfassung oder Niederschrift der Anhörung gemäß Nummer 4.1. und alle anderen Unterlagen, die dieses Gericht, wie in Nummer 4.2 angegeben, als sachdienlich erachtet.

Das mit einem Verfahren in der Hauptsache betreffend das Sorgerecht befasste Gericht kann erforderlichenfalls eine Partei auffordern, gemäß Artikel 91 der Verordnung eine Übersetzung oder Transliteration der Entscheidung und aller anderen der vorliegenden Bescheinigung beigefügten Unterlagen vorzulegen (Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung).

1. URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT DER ENTSCHEIDUNG, MIT DER DIE RÜCKGABE DES KINDES/DER KINDER* ABGELEHNT WIRD (4)

☐ Belgien (BE)	☐ Bulgarien (BG)	☐ ►C1 Tschechien (CZ) ◄	☐ Deutschland (DE)
☐ Estland (EE)	☐ Irland (IE)	☐ Griechenland (EL)	☐ Spanien (ES)
☐ Frankreich (FR)	☐ Kroatien (HR)	☐ Italien (IT)	☐ Zypern (CY)
☐ Lettland (LV)	☐ Litauen (LT)	☐ Luxemburg (LU)	☐ Ungarn (HU)
☐ Malta (MT)	☐ Niederlande (NL)	☐ Österreich (AT)	☐ Polen (PL)
☐ Portugal (PT)	☐ Rumänien (RO)	☐ Slowenien (SI)	☐ Slowakei (SK)
☐ Finnland (FI)	☐ Schweden (SE)	☐ Vereinigtes Königreich (UK)	

2. GERICHT, DAS DIE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN UND DIE BESCHEINIGUNG AUSGESTELLT HAT*

2.1 Bezeichnung*

2.2 Anschrift*

2.3 Telefon/Fax/E-Mail*

3. ENTSCHEIDUNG*

3.1 Datum (TT/MM/JJJJ)*

3.2 Aktenzeichen*

4. WEITERE UNTERLAGEN (DIE AN DIE PARTEIEN ÜBERMITTELT WERDEN KÖNNEN)*

(4) Die mit (*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

▼B

4.1 Ein Protokoll, eine Zusammenfassung oder eine Niederschrift der Anhörung*

4.1.1 ☐ Ja

4.1.2 ☐ Nein

4.2. Alle anderen Unterlagen, die das Gericht für sachdienlich erachtet* (5)

4.2.1 ☐ Ja (bitte angeben):

4.2.2 ☐ Nein

5. KIND(ER) (6), DAS (DIE) GEMÄß DER ENTSCHEIDUNG NICHT ZURÜCKZUGEBEN IST (SIND)*

5.1 Kind 1*

5.1.1 Name(n)*

5.1.2 Vorname(n)*

5.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

5.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)*

5.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.2. Kind 2

5.2.1 Name(n)

5.2.2 Vorname(n)

5.2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

5.2.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.2.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.3 Kind 3

5.3.1 Name(n)

5.3.2 Vorname(n)

5.3.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

5.3.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.3.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

▼C1

6. VOM RÜCKGABEVERFAHREN BETROFFENE PERSONEN* (7)

▼B

6.1 Person, die die Rückgabe des Kindes/der Kinder beantragt hat*

6.1.1 ☐ Natürliche Person

6.1.1.1 Name(n)

6.1.1.2 Vorname(n)

6.1.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

6.1.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

6.1.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

6.1.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

6.1.1.6.1 wie in der Entscheidung angegeben.....

(5) Nur für die Zwecke des Artikels 29 Absatz 3 der Verordnung auszufüllen.
(6) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
(7) Wenn mehr als zwei Personen betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

6.1.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

6.1.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

6.1.2.1 Vollständige Bezeichnung

6.1.2.3 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

6.1.2.3 Anschrift (falls bekannt)

6.2 Antragsgegner*

6.2.1 ☐ Natürliche Person

6.2.1.1 Name(n)

6.2.1.2 Vorname(n)

6.2.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

6.2.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

6.2.1.5 Identifizierungsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

6.2.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

6.2.1.6.1 wie in der Entscheidung angegeben.....

6.2.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

6.2.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

6.2.2.1 Vollständige Bezeichnung

6.2.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

6.2.2.3 Anschrift (falls bekannt)

7. DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ABLEHNUNG DER RÜCKGABE DES KINDES/DER KINDER ([8]) AN EINEN ANDEREN MITGLIEDSTAAT IST NUR AUF EINE ODER BEIDE DER FOLGENDEN BESTIMMUNGEN GESTÜTZT*

7.1 ☐ Kind 1*

7.1.1 ☐ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980

7.1.2 ☐ Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980

7.2. ☐ Kind 2

7.2.1 ☐ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980

7.2.2 ☐ Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980

7.3. ☐ Kind 3

7.3.1 ☐ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980

([8]) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

7.3.2 ☐ Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980

8. ZUM ZEITPUNKT DES ERLASSES DER UNTER NUMMER 3 ANGEGEBENEN ENTSCHEIDUNGEN IST BEREITS EIN VERFAHREN IN DER HAUPTSACHE BETREFFEND DAS SORGERECHT IN DEM MITGLIEDSTAAT ANHÄNGIG, IN DEM DAS KIND/DIE KINDER UNMITTELBAR VOR DEM WIDERRECHTLICHEN VERBRINGEN ODER ZURÜCKHALTEN SEINEN/IHREN GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT HATTE(N)*

8.1 ☐ Nein

8.2 ☐ Dem Gericht nicht bekannt

8.3 ☐ Ja

8.3.1 Mit dem Verfahren in der Hauptsache betreffend das Sorgerecht befasstes Gericht

8.3.1.1 Bezeichnung

8.3.1.2 Anschrift (soweit bekannt)

8.3.1.3 Telefon/Fax/E-Mail (falls bekannt)

8.3.2 Aktenzeichen (falls bekannt)

8.3.3 Partei 1 ([9])

8.3.3.1 ☐ Natürliche Person

8.3.3.1.1 Name(n)

8.3.3.1.2 Vorname(n)

8.3.3.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

8.3.3.2.1 Vollständige Bezeichnung

8.3.4 Partei 2

8.3.4.1 ☐ Natürliche Person

8.3.4.1.1 Name(n)

8.3.4.1.2 Vorname(n)

8.3.4.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

8.3.4.2.1 Vollständige Bezeichnung

8.3.5 ☐ Betroffenes(betroffene) Kind(er) ([10]) gemäß der Angabe unter Nummer 5:

8.3.5.1 ☐ Kind 1

8.3.5.2 ☐ Kind 2

8.3.5.3 ☐ Kind 3

9. DIE ENTSCHEIDUNG, MIT DER DIE RÜCKGABE DES KINDES/DER KINDER ABGELEHNT WIRD, WURDE FOLGENDEN PERSONEN WIE FOLGT MITGETEILT:*

9.1 Person 1 gemäß der Angabe unter Nummer 6.1*

9.1.1 ☐ Nein

9.1.2 ☐ Dem Gericht nicht bekannt

9.1.3 ☐ Ja

9.1.3.1 Datum der Mitteilung (TT/MM/JJJJ)

9.1.3.2 Die Mitteilung der Entscheidung erfolgte in der/den folgenden Sprache(n):

☐ BG ☐ ES ☐ CS ☐ DE ☐ ET ☐ EL ☐ EN ☐ FR

☐ GA ☐ HR ☐ IT ☐ LV ☐ LT ☐ HU ☐ MT ☐ NL

☐ PL ☐ PT ☐ RO ☐ SK ☐ SL ☐ FI ☐ SV

([9]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([10]) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

9.2 Person 2 gemäß der Angabe unter Nummer 6.2*

9.2.1 ☐ Nein

9.2.2 ☐ Dem Gericht nicht bekannt

9.2.3 ☐ Ja

9.2.3.1 Datum der Mitteilung (TT/MM/JJJJ)

9.2.3.2 Die Mitteilung der Entscheidung erfolgte in der/den folgenden Sprache(n):

☐ BG ☐ ES ☐ CS ☐ DE ☐ ET ☐ EL ☐ EN ☐ FR

☐ GA ☐ HR ☐ IT ☐ LV ☐ LT ☐ HU ☐ MT ☐ NL

☐ PL ☐ PT ☐ RO ☐ SK ☐ SL ☐ FI ☐ SV

10. ZU INFORMATIONSZWECKEN: ES SIND MAßNAHMEN GETROFFEN WORDEN, UM DEN KONTAKT ZWISCHEN DEM KIND/DEN KINDERN UND DER PERSON, DIE DIE RÜCKGABE DES KINDES/DER KINDER GEMÄß ARTIKEL 27 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG BEANTRAGT HAT, SICHERZUSTELLEN*

10.1 ☐ Nein

10.2 ☐ Ja

10.2.1 Falls ja, bitte eine Abschrift oder Zusammenfassung der Entscheidung beifügen.

Zahl der beigefügten Seiten (falls zutreffend): …

Geschehen zu … am … (TT/MM/JJJJ)

Unterschrift und/oder Dienstsiegel

▼B

ANHANG II

BESCHEINIGUNG ÜBER ENTSCHEIDUNGEN IN EHESACHEN

(Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates [1])

WICHTIG

Auf Antrag einer Partei in Bezug auf eine Entscheidung, mit der die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe ausgesprochen wird, von dem der Kommission gemäß Artikel 103 der Verordnung mitgeteilten Gericht eines Ursprungsmitgliedstaats auszustellen.

1. URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT* [2]

☐ Belgien (BE) ☐ Bulgarien (BG) ☐ Tschechien (CZ) ☐ Deutschland (DE)

☐ Estland (EE) ☐ Irland (IE) ☐ Griechenland (EL) ☐ Spanien (ES)

☐ Frankreich (FR) ☐ Kroatien (HR) ☐ Italien (IT) ☐ Zypern (CY)

☐ Lettland (LV) ☐ Litauen (LT) ☐ Luxemburg (LU) ☐ Ungarn (HU)

☐ Malta (MT) ☐ Niederlande (NL) ☐ Österreich (AT) ☐ Polen (PL)

☐ Portugal (PT) ☐ Rumänien (RO) ☐ Slowenien (SI) ☐ Slowakei (SK)

☐ Finnland (FI) ☐ Schweden (SE) ☐ Vereinigtes Königreich (UK)

2. AUSSTELLENDES GERICHT*

2.1 Bezeichnung*

2.2 Anschrift*

2.3 Telefon/Fax/E-Mail*

3. GERICHT, DAS DIE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN HAT (wenn es sich nicht um das gleiche Gericht handelt)

3.1 Bezeichnung

3.2 Anschrift

4. ENTSCHEIDUNG*

4.1 Datum (TT/MM/JJJJ)*

4.2 Aktenzeichen*

4.3 Art der Entscheidung*

4.3.1 ☐ Scheidung

4.3.2 ☐ Ungültigerklärung der Ehe

4.3.3 ☐ Trennung ohne Auflösung des Ehebandes

5. ANGABEN ZUR EHE*

5.1 Ehegatten*

5.1.1

5.1.1.1 Name(n)*

[1] Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) (im Folgenden "Verordnung").

[2] Die mit (*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

▼B

5.1.1.2 Vorname(n)*

5.1.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

5.1.1.4 Geburtsort

5.1.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.1.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

5.1.1.6.1 wie in der Entscheidung ..... angegeben

5.1.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

5.1.2

5.1.2.1 Name(n)*

5.1.2.2 Vorname(n)*

5.1.2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

5.1.2.4 Geburtsort

5.1.2.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.1.2.6 Anschrift (soweit bekannt)

5.1.2.6.1 wie in der Entscheidung ..... angegeben

5.1.2.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

5.2. Datum, Land und Ort der Eheschließung*

5.2.1 Datum (TT/MM/JJJJ)*

5.2.2 Land*

5.2.3 Ort (falls bekannt)

6. DIE ENTSCHEIDUNG ERGING IM VERSÄUMNISVERFAHREN*

6.1 ☐ Nein

6.2 ☐ Ja

6.2.1 Nicht erschienene Partei wie in Nummer . angegeben (bitte ausfüllen)

6.2.2 Dieser Partei wurde das verfahrenseinleitende Dokument oder eine gleichwertige Unterlage zugestellt:

6.2.2.1 ☐ Nein

6.2.2.2 ☐ Dem Gericht nicht bekannt

6.2.2.3 ☐ Ja

6.2.2.3.1 Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ)*

▼B

7. GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG KÖNNEN NACH DEM RECHT DES URSPRUNGSMITGLIEDSTAATS WEITERE RECHTSBEHELFE EINGELEGT WERDEN*

7.1 ☐ Nein

7.2 ☐ Ja

8. DATUM DER RECHTSWIRKSAMKEIT IN DEM MITGLIEDSTAAT, IN DEM DIE ENTSCHEIDUNG ERGING (TT/MM/JJJJ)*

9. NAME(N) DER PARTEI(EN), DER (DENEN) PROZESSKOSTENHILFE GEMÄß ARTIKEL 74 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG GEWÄHRT WURDE

9.1 Partei(en)

9.1.1 ☐ wie in Nummer 5.1.1 angegeben

9.1.2 ☐ wie in Nummer 5.1.2 angegeben

10. KOSTEN UND AUSLAGEN DES VERFAHRENS ([3])

10.1 ☐ Die Entscheidung betrifft auch Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, und die Informationen über die Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren nach dieser Verordnung werden nur in der Bescheinigung zu Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung bereitgestellt.

10.2 ☐ Die Entscheidung sieht Folgendes vor: ([4])

..... Name(n)*

.....Vorname(n)*

hat an

.....Name(n)*

.....Vorname(n)*

folgenden Betrag zu zahlen :.....

☐ Euro (EUR) ☐ Bulgarischer Lev (BGN) ☐ Kroatische Kuna (HRK)

☐ Tschechische Krone (CZK) ☐ Ungarischer Forint (HUF) ☐ Polnischer Zloty (PLN)

☐ Pfund Sterling (GBP) ☐ Rumänischer Leu (RON) ☐ Schwedische Krone (SEK)

☐ Sonstige (bitte angeben (ISO-Code))

10.3 Etwaige weitere sachdienliche Angaben (beispielsweise: Festbetrag oder Prozentsatz; festgesetzte Zinsen; geteilte Kosten; wurden mehr als einer Partei die Kosten aufgegeben, Angabe, ob eine von ihnen für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden kann): .....

Geschehen zu … am … (TT/MM/JJJJ)

Unterschrift und/oder Dienstsiegel

([3]) Dieser Punkt betrifft auch Fälle, in denen die Kosten Gegenstand einer gesonderten Entscheidung sind. Der bloße Umstand, dass der Betrag der Kosten noch nicht festgelegt worden ist, hindert das Gericht nicht daran, die Bescheinigung auszustellen, wenn eine Partei die Anerkennung des inhaltlichen Teils der Entscheidung anstrebt.

([4]) Wenn mehr als einer Partei auferlegt wurde, die Kosten zu tragen, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

ANHANG III

BESCHEINIGUNG ÜBER ENTSCHEIDUNGEN IN VERFAHREN BETREFFEND DIE ELTERLICHE VERANTWORTUNG

▼C1

(Artikel 36a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates ([1]))

▼B

WICHTIG

Auf Antrag einer Partei in Bezug auf eine Entscheidung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung von dem der Kommission gemäß Artikel 103 der Verordnung mitgeteilten Gericht eines Ursprungsmitgliedstaats auszustellen.

1. URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT* ([2])

☐ Belgien (BE)	☐ Bulgarien (BG)	☐ Tschechien (CZ)	☐ Deutschland (DE)
☐ Estland (EE)	☐ Irland (IE)	☐ Griechenland (EL)	☐ Spanien (ES)
☐ Frankreich (FR)	☐ Kroatien (HR)	☐ Italien (IT)	☐ Zypern (CY)
☐ Lettland (LV)	☐ Litauen (LT)	☐ Luxemburg (LU)	☐ Ungarn (HU)
☐ Malta (MT)	☐ Niederlande (NL)	☐ Österreich (AT)	☐ Polen (PL)
☐ Portugal (PT)	☐ Rumänien (RO)	☐ Slowenien (SI)	☐ Slowakei (SK)
☐ Finnland (FI)	☐ Schweden (SE)	☐ Vereinigtes Königreich (UK)	

2. AUSSTELLENDES GERICHT*

2.1 Bezeichnung*

2.2 Anschrift*

2.3 Telefon/Fax/E-Mail*

3. GERICHT, DAS DIE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN HAT (wenn es sich nicht um das gleiche Gericht handelt)

3.1 Bezeichnung

3.2 Anschrift

4. ENTSCHEIDUNG*

4.1 Datum (TT/MM/JJJJ)*

4.2 Aktenzeichen*

5. VON DER ENTSCHEIDUNG BETROFFENES KIND/BETROFFENE KINDER ([3])*

5.1 Kind 1*

5.1.1 Name(n)*

5.1.2 Vorname(n)*

5.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

([1]) Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) (im Folgenden „Verordnung“).

([2]) Die mit (*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

([3]) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

5.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

▼C1

5.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.2 Kind 2

5.2.1 Name(n)

5.2.2 Vorname(n)

5.2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

5.2.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.2.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

▼B

5.3 Kind 3

5.3.1 Name(n)

5.3.2 Vorname(n)

5.3.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

5.3.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.3.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

6. ☐ SORGERECHT ([4])

6.1 Nach der Entscheidung zugewiesenes Sorgerecht ([5])

.....

6.2 Der/den folgenden Partei(en) zugewiesen ([6])

6.2.1 Partei 1

6.2.1.1 ☐ Natürliche Person

6.2.1.1.1 Name(n)

6.2.1.1.2 Vorname(n)

6.2.1.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

6.2.1.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

6.2.1.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

6.2.1.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

6.2.1.1.6.1 wie in der Entscheidung angegeben

6.2.1.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

6.2.1.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

6.2.1.2.1 Vollständige Bezeichnung

6.2.1.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

6.2.1.2.3 Anschrift (falls bekannt)

6.2.2 Partei 2

6.2.2.1 ☐ Natürliche Person

([4]) Bitte beachten, dass der Begriff „Sorgerecht“ in Artikel 2 Absatz 2 Nummer 9 der Verordnung definiert ist.

([5]) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der Anordnung beilegen.

([6]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

6.2.2.1.1 Name(n)

6.2.2.1.2 Vorname(n)

6.2.2.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

6.2.2.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

6.2.2.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

6.2.2.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

6.2.2.1.6.1 wie in der Entscheidung angegeben

6.2.2.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

6.2.2.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

6.2.2.2.1 Vollständige Bezeichnung

6.2.2.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

6.2.2.2.3 Anschrift (falls bekannt)

6.3 Die Entscheidung führt zur Übergabe des Kindes/der Kinder

6.3.1 ☐ Nein

6.3.2 ☐ Ja

6.3.2.1 ☐ Für die Vollstreckung relevante Einzelheiten der Übergabe, soweit nicht bereits unter Nummer 6.1 angegeben (beispielsweise Übergabe an welche Person, Übergabe welchen Kindes/welcher Kinder, befristete oder einmalige Übergabe)

.....

7. ☐ UMGANGSRECHT

7.1 Mit der Entscheidung eingeräumtes Umgangsrecht ([7])

.....

7.2 Der(den) folgenden Partei(en) eingeräumt ([8])

7.2.1 Partei 1

7.2.1.1 Name(n)

7.2.1.2 Vorname(n)

7.2.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

7.2.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

7.2.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

7.2.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

7.2.1.6.1 wie in der Entscheidung ..... angegeben

7.2.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

7.2.2 Partei 2

7.2.2.1 Name(n)

7.2.2.2 Vorname(n)

([7]) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der Anordnung beilegen.

([8]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

7.2.2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

7.2.2.4 Geburtsort (soweit bekannt)

7.2.2.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

7.2.2.6 Anschrift (soweit bekannt)

7.2.2.6.1 wie in der Entscheidung ..... angegeben

7.2.2.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

7.3 Die Entscheidung führt zur Übergabe des Kindes/der Kinder

7.3.1 ☐ Nein

7.3.2 ☐ Ja

7.3.2.1 ☐ Für die Vollstreckung relevante Einzelheiten der Übergabe, soweit nicht bereits unter Nummer 7.1 angegeben (beispielsweise Übergabe an welche Person, Übergabe welchen Kindes/welcher Kinder, befristete oder einmalige Übergabe)

.....

8. ☐ SONSTIGE RECHTE BEI VERFAHREN BETREFFEND DIE ELTERLICHE VERANTWORTUNG

▼C1

8.1 Nach der Entscheidung zugewiesenes (zugewiesene) Recht(e) ([9])

▼B

.....

8.2 Der/den folgenden Partei(en) zugewiesen ([10])

8.2.1 Partei 1

8.2.1.1 ☐ Natürliche Person

8.2.1.1.1 Name(n)

8.2.1.1.2 Vorname(n)

8.2.1.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

8.2.1.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

8.2.1.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

8.2.1.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

8.2.1.1.6.1 wie in der Entscheidung ..... angegeben

8.2.1.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

8.2.1.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

8.2.1.2.1 Vollständige Bezeichnung

8.2.1.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

8.2.1.2.3 Anschrift (falls bekannt)

8.2.2 Partei 2

8.2.2.1 ☐ Natürliche Person

8.2.2.1.1 Name(n)

8.2.2.1.2 Vorname(n)

([9]) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der Anordnung beilegen.

([10]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

8.2.2.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

8.2.2.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

8.2.2.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

8.2.2.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

8.2.2.1.6.1 wie in der Entscheidung ..... angegeben

8.2.2.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

8.2.2.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

8.2.2.2.1 Vollständige Bezeichnung

8.2.2.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

8.2.2.2.3 Anschrift (falls bekannt)

8.3 Die Entscheidung führt zur Übergabe des Kindes/der Kinder

8.3.1 ☐ Nein

8.3.2 ☐ Ja

8.3.2.1 ☐ Für die Vollstreckung relevante Einzelheiten der Übergabe, soweit nicht bereits unter Nummer 8.1 angegeben (beispielsweise Übergabe an welche Person, Übergabe welchen Kindes/welcher Kinder, befristete oder einmalige Übergabe)

.....

9. IN DER ENTSCHEIDUNG WERDEN VORLÄUFIGE MAßNAHMEN – AUCH SCHUTZMAßNAHMEN – ANGEORDNET

9.1 ☐ Nein

9.2 ☐ Ja

9.2.1 Beschreibung der angeordneten Maßnahme(n) ([11])

.....

10. GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG KÖNNEN NACH DEM RECHT DES URSPRUNGSMITGLIEDSTAATS WEITERE RECHTSBEHELFE EINGELEGT WERDEN*

10.1 ☐ Nein

10.2 ☐ Ja

11. DIE ENTSCHEIDUNG IST IM URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT VOLLSTRECKBAR*

11.1 ☐ In Bezug auf das Sorgerecht, wie in Nummer 6 angegeben

11.1.1 ☐ Nein

11.1.1.1 ☐ Diese Entscheidung umfasst keine vollstreckbare Verpflichtung (falls zutreffend)

11.1.2 ☐ Ja, ohne Einschränkungen (bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung vollstreckbar wurde): …/…/……

11.1.3 ☐ Ja, aber nur gegenüber der Partei ([12]) gemäß Nummer .. (bitte ausfüllen)

11.1.3.1 Bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung gegenüber dieser Partei vollstreckbar wurde: …/…/……

([11]) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der Anordnung beilegen.
([12]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

11.1.4 ☐ Ja, aber nur für folgenden Teil/folgende Teile der Entscheidung (bitte genau angeben): .....

11.1.4.1 Bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem dieser Teil/diese Teile der Entscheidung vollstreckbar wurde(n): …/…/……

11.2 ☐ In Bezug auf das Umgangsrecht, wie in Nummer 7 angegeben

11.2.1 ☐ Nein

11.2.1.1 ☐ Diese Entscheidung umfasst keine vollstreckbare Verpflichtung (falls zutreffend)

11.2.2 ☐ Ja, ohne Einschränkungen (bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung vollstreckbar wurde): …/…/……

11.2.3 ☐ Ja, aber nur gegen die Partei ([13]) gemäß Nummer ..... (bitte ausfüllen)

11.2.3.1 Bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung gegenüber dieser Partei vollstreckbar wurde: …/…/……

11.2.4 ☐ Ja, aber nur für folgenden Teil/folgende Teile der Entscheidung (bitte genau angeben): .....

11.2.4.1 Bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem dieser Teil/diese Teile der Entscheidung vollstreckbar wurde(n): …/…/……

11.3 ☐ In Bezug auf andere Rechte in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, wie in Nummer 8 angegeben

11.3.1 ☐ Nein

11.3.1.1 ☐ Diese Entscheidung umfasst keine vollstreckbare Verpflichtung (falls zutreffend)

11.3.2 ☐ Ja, ohne Einschränkungen (bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung vollstreckbar wurde): …/…/……

11.3.3 ☐ Ja, aber nur gegen die Partei ([14]) gemäß Nummer ..... (bitte ausfüllen)

▼C1

11.3.3.1 Bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung gegenüber dieser Partei vollstreckbar wurde: …/…/……

▼B

11.3.4 ☐ Ja, aber nur für folgenden Teil/folgende Teile der Entscheidung (bitte genau angeben): .....

11.3.4.1 Bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem dieser Teil/diese Teile der Entscheidung vollstreckbar wurde(n): …/…/……

12. AM TAG DER AUSSTELLUNG DIESER BESCHEINIGUNG WAR DIE ENTSCHEIDUNG DER/DEN PARTEI(EN) ([15]) ZUGESTELLT, GEGEN DIE DIE VOLLSTRECKUNG ERWIRKT WERDEN SOLL*

12.1 Der Partei nach Nummer ..... (bitte ausfüllen)

12.1.1 ☐ Nein

12.1.2 ☐ Dem Gericht nicht bekannt

12.1.3 ☐ Ja

12.1.3.1 Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ)

12.1.3.2 Die Entscheidung wurde in der/den folgenden Sprache(n) zugestellt:

([13]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([14]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([15]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

☐ BG	☐ ES	☐ CS	☐ DE	☐ ET
☐ EL	☐ EN	☐ FR	☐ GA	☐ HR
☐ IT	☐ LV	☐ LT	☐ HU	☐ MT
☐ NL	☐ PL	☐ PT	☐ RO	☐ SK
☐ SL	☐ FI	☐ SV		

12.2 Der Partei nach Nummer ..... (bitte ausfüllen)

12.2.1 ☐ Nein

12.2.2 ☐ Dem Gericht nicht bekannt

12.2.3 ☐ Ja

12.2.3.1 Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ)

12.2.3.2 Die Entscheidung wurde in der/den folgenden Sprache(n) zugestellt:

☐ BG	☐ ES	☐ CS	☐ DE	☐ ET
☐ EL	☐ EN	☐ FR	☐ GA	☐ HR
☐ IT	☐ LV	☐ LT	☐ HU	☐ MT
☐ NL	☐ PL	☐ PT	☐ RO	☐ SK
☐ SL	☐ FI	☐ SV		

13. DIE ENTSCHEIDUNG ERGING IM VERSÄUMNISVERFAHREN*

13.1 ☐ Nein

13.2 ☐ Ja

13.2.1 Nicht erschienene Partei ([16]) wie in Nummer ..... angegeben (bitte ausfüllen)

13.2.2 Dieser Partei wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück zugestellt:

13.2.2.1 ☐ Nein

13.2.2.2 ☐ Dem Gericht nicht bekannt

13.2.2.3 ☐ Ja

13.2.2.3.1 Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ)

14. DAS KIND/DIE KINDER ([17]) GEMÄß NUMMER 5 WAR(EN) FÄHIG, SICH SEINE/IHRE EIGENE MEINUNG ZU BILDEN*

14.1 ☐ Kind gemäß Nummer 5.1

14.1.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 15 ausfüllen)

14.1.2 ☐ Nein

14.2 ☐ Kind gemäß Nummer 5.2

14.2.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 15 ausfüllen)

14.2.2 ☐ Nein

([16]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([17]) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

14.3 ☐ Kind gemäß Nummer 5.3

14.3.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 15 ausfüllen)

14.3.2 ☐ Nein

15. DEM KIND/DEN KINDERN, DAS/DIE GEMÄß NUMMER 14 FÄHIG WAR(EN), SICH SEINE/IHRE EIGENE MEINUNG ZU BILDEN, WURDE GEMÄß ARTIKEL 21 DER VERORDNUNG EINE ECHTE UND WIRKSAME GELEGENHEIT ZUR MEINUNGSÄUßERUNG GEGEBEN

15.1 Kind gemäß Nummer 5.1

15.1.1 ☐ Ja

15.1.2 ☐ Nein, aus folgenden Gründen: .....

15.2 ☐ Kind gemäß Nummer 5.2

15.2.1 ☐ Ja

15.2.2 ☐ Nein, aus folgenden Gründen: .....

15.3 ☐ Kind gemäß Nummer 5.3

15.3.1 ☐ Ja

15.3.2 ☐ Nein, aus folgenden Gründen: .....

16. NAME(N) DER PARTEI(EN) ([18]), DER/DENEN PROZESSKOSTENHILFE GEMÄß ARTIKEL 74 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG GEWÄHRT WURDE

16.1 Partei(en)

16.1.1 ☐ wie in Nummer ..... angegeben (bitte ausfüllen)

16.1.2 ☐ wie in Nummer ..... angegeben (bitte ausfüllen)

17. KOSTEN UND AUSLAGEN DES VERFAHRENS ([19])

▼C1

17.1. ☐ Die Entscheidung betrifft auch Ehesachen, und die Informationen über die Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren nach dieser Verordnung werden nur in dieser Bescheinigung bereitgestellt.

▼B

17.2 Die Entscheidung sieht Folgendes vor: ([20])

..... Name(n)*

..... (Vorname(n))

hat an

..... Name(n)*

..... (Vorname(n))

folgenden Betrag zu zahlen: .....

☐ Euro (EUR) ☐ Bulgarischer Lev (BGN) ☐ Kroatische Kuna (HRK)

☐ Tschechische Krone (CZK) ☐ Ungarischer Forint (HUF) ☐ Polnischer Zloty (PLN)

☐ Pfund Sterling (GBP) ☐ Rumänischer Leu (RON) ☐ Schwedische Krone (SEK)

☐ Sonstige (bitte angeben (ISO-Code)):

([18]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

([19]) Dieser Punkt betrifft auch Fälle, in denen die Kosten Gegenstand einer gesonderten Entscheidung sind. Der bloße Umstand, dass der Betrag der Kosten noch nicht feststeht, sollte das Gericht nicht daran hindern, die Bescheinigung auszustellen, wenn eine Partei die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung über den Streitgegenstand erwirken möchte.

([20]) Wenn mehr als einer Partei auferlegt wurde, die Kosten zu tragen, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

17.3 Etwaige weitere sachdienliche Angaben (beispielsweise: Festbetrag oder Prozentsatz; festgesetzte Zinsen; geteilte Kosten; wurden mehr als einer Partei die Kosten aufgegeben, Angabe, ob eine von ihnen für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden kann): .....

Geschehen zu … am … (TT/MM/JJJJ)

Unterschrift und/oder Dienstsiegel

▼B

ANHANG IV

▼C1

BESCHEINIGUNG ÜBER ENTSCHEIDUNGEN, IN DENEN DIE RÜCKGABE DES KINDES IN EINEN ANDEREN MITGLIEDSTAAT GEMÄß DEM HAAGER ÜBEREINKOMMEN VON 1980 ([1]) UND ETWAIGE MIT IHNEN VERBUNDENE EINSTWEILIGE MAßNAHMEN – EINSCHLIEßLICH SCHUTZMAßNAHMEN – GEMÄß ARTIKEL 27 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG ANGEORDNET WERDEN

▼B

(Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates ([2]))

WICHTIG

Auf Antrag einer Partei von dem der Kommission gemäß Artikel 103 der Verordnung mitgeteilten Gericht eines Ursprungsmitgliedstaats einer Rückgabeentscheidung auszustellen, wenn die Rückgabeentscheidung aufgrund einer weiteren, nach der Anordnung der Rückgabe erfolgten Entführung des Kindes/der Kinder in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden muss oder die Rückgabeentscheidung eine einstweilige Maßnahme – einschließlich einer Schutzmaßnahme – auf Grundlage des Artikels 27 Absatz 5 der Verordnung zum Schutz des Kindes vor der schwerwiegenden Gefahr im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 enthält.

1. URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT DER ENTSCHEIDUNG, MIT DER DIE RÜCKGABE DES KINDES/DER KINDER ANGEORDNET WIRD* ([3])

☐ Belgien (BE)	☐ Bulgarien (BG)	☐ Tschechien (CZ)	☐ Deutschland (DE)
☐ Estland (EE)	☐ Irland (IE)	☐ Griechenland (EL)	☐ Spanien (ES)
☐ Frankreich (FR)	☐ Kroatien (HR)	☐ Italien (IT)	☐ Zypern (CY)
☐ Lettland (LV)	☐ Litauen (LT)	☐ Luxemburg (LU)	☐ Ungarn (HU)
☐ Malta (MT)	☐ Niederlande (NL)	☐ Österreich (AT)	☐ Polen (PL)
☐ Portugal (PT)	☐ Rumänien (RO)	☐ Slowenien (SI)	☐ Slowakei (SK)
☐ Finnland (FI)	☐ Schweden (SE)	☐ Vereinigtes Königreich (UK)	

2. GERICHT, DAS DIE BESCHEINIGUNG AUSSTELLT*

2.1 Bezeichnung*

2.2 Anschrift*

2.3 Telefon/Fax/E-Mail*

3. GERICHT, DAS DIE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN HAT (wenn es sich nicht um das gleiche Gericht handelt)

3.1 Bezeichnung

3.2 Anschrift

4. ENTSCHEIDUNG*

4.1 Datum (TT/MM/JJJJ)*

([1]) Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 1980“).

([2]) Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) (im Folgenden „Verordnung“).

([3]) Die mit (*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

▼B

4.2 Aktenzeichen*

5. KIND(ER) ([4]), DAS/DIE GEMÄß DER ENTSCHEIDUNG ZURÜCKZUGEBEN IST/SIND*

5.1 Kind 1*

5.1.1 Name(n)*

5.1.2 Vorname(n)*

5.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

5.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.2 Kind 2

5.2.1 Name(n)

5.2.2 Vorname(n)

5.2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

5.2.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.2.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.3 Kind 3

5.3.1 Name(n)

5.3.2 Vorname(n)

5.3.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

5.3.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.3.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

6. MITGLIEDSTAAT, IN DEN DAS KIND/DIE KINDER GEMÄß DER ENTSCHEIDUNG ZURÜCKGEGEBEN WERDEN SOLLTE(N)*

☐ Belgien (BE)	☐ Bulgarien (BG)	☐ Tschechien (CZ)	☐ Deutschland (DE)
☐ Estland (EE)	☐ Irland (IE)	☐ Griechenland (EL)	☐ Spanien (ES)
☐ Frankreich (FR)	☐ Kroatien (HR)	☐ Italien (IT)	☐ Zypern (CY)
☐ Lettland (LV)	☐ Litauen (LT)	☐ Luxemburg (LU)	☐ Ungarn (HU)
☐ Malta (MT)	☐ Niederlande (NL)	☐ Österreich (AT)	☐ Polen (PL)
☐ Portugal (PT)	☐ Rumänien (RO)	☐ Slowenien (SI)	☐ Slowakei (SK)
☐ Finnland (FI)	☐ Schweden (SE)	☐ Vereinigtes Königreich (UK)	

7. WENN UND SOWEIT IN DER ENTSCHEIDUNG ANGEGEBEN: DAS KIND/DIE KINDER MUSS/MÜSSEN ZURÜCKGEGEBEN WERDEN AN ([5])

7.1 Partei 1

7.1.1 ☐ Natürliche Person

([4]) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([5]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

7.1.1.1 Name(n)

7.1.1.2 Vorname(n)

7.1.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

7.1.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

7.1.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

7.1.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

7.1.1.6.1 wie in der Entscheidung angegeben.....

7.1.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

7.1.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

7.1.2.1 Vollständige Bezeichnung

7.1.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

7.1.2.3 Anschrift (falls bekannt)

7.2 Partei 2

7.2.1 ☐ Natürliche Person

7.2.1.1 Name(n)

7.2.1.2 Vorname(n)

7.2.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

7.2.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

7.2.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

7.2.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

7.2.1.6.1 wie in der Entscheidung angegeben.....

7.2.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

7.2.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

7.2.2.1 Vollständige Bezeichnung

7.2.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

7.2.2.3 Anschrift (falls bekannt)

8. PRAKTISCHE VORKEHRUNGEN FÜR DIE RÜCKGABE (FALLS UND SOWEIT IN DER ENTSCHEIDUNG ANGEGEBEN) ([6])

.....

▼C1

9. DIE ENTSCHEIDUNG ENTHÄLT EINSTWEILIGE MAßNAHMEN – EINSCHLIEßLICH EINER SCHUTZMAßNAHME – AUF GRUNDLAGE DES ARTIKELS 27 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DES KINDES VOR DER SCHWERWIEGENDEN GEFAHR IM SINNE DES ARTIKELS 13 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES HAAGER ÜBEREINKOMMENS VON 1980*

([6]) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der Anordnung beilegen.

▼B

9.1 ☐ Nein

9.2 ☐ Ja

9.2.1 Beschreibung der angeordneten Maßnahme(n) ([7])

.....

10. PARTEI ([8]), GEGEN DIE DIE VOLLSTRECKUNG ERWIRKT WERDEN SOLL*

10.1 Name(n)*

10.2 Vorname(n)*

10.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

10.4 Geburtsort (soweit bekannt)

10.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

10.6 Anschrift (soweit bekannt)

10.6.1 wie in der Entscheidung .... angegeben .....

10.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

11. GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG KÖNNEN NACH DEM RECHT DES URSPRUNGSMITGLIEDSTAATS WEITERE RECHTSBEHELFE EINGELEGT WERDEN*

11.1. ☐ Nein

11.2 ☐ Ja

12. DIE ENTSCHEIDUNG IST IM URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT VOLLSTRECKBAR*

12.1 ☐ Nein

12.2 ☐ Ja, ohne Einschränkungen (bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung vollstreckbar wurde): …/…/……

12.3 ☐ Ja, aber nur gegen die Partei ([9]) gemäß Nummer ..... (bitte ausfüllen)

12.3.1 Bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung gegenüber dieser Partei vollstreckbar wurde: …/…/……

13. AM TAG DER AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNG WAR DIE ENTSCHEIDUNG DER/DEN PARTEIEN ([10]), GEGEN DIE GEMÄß NUMMMER 10 DIE VOLLSTRECKUNG BEWIRKT WERDEN SOLL, ZUGESTELLT*

13.1 ☐ Nein

13.2 ☐ Dem Gericht nicht bekannt

13.3 ☐ Ja

13.3.1 Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ)

([7]) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der Anordnung beilegen.
([8]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([9]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([10]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

13.3.2 Die Entscheidung wurde in der/den folgenden Sprache(n) zugestellt:

☐ BG	☐ ES	☐ CS	☐ DE	☐ ET
☐ EL	☐ EN	☐ FR	☐ GA	☐ HR
☐ IT	☐ LV	☐ LT	☐ HU	☐ MT
☐ NL	☐ PL	☐ PT	☐ RO	☐ SK
☐ SL	☐ FI	☐ SV		

14. DIE ENTSCHEIDUNG ERGING IM VERSÄUMNISVERFAHREN:*

14.1 ☐ Nein

14.2 ☐ Ja

14.2.1 Nicht erschienene Partei wie in Nummer .... angegeben (bitte ausfüllen)

14.2.1 Dieser Partei wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück zugestellt:

14.2.2.1 ☐ Nein

14.2.2.2 ☐ Dem Gericht nicht bekannt

14.2.2.3 ☐ Ja

14.2.2.3.1 Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ)

15. DAS KIND/DIE KINDER ([11]) GEMÄß NUMMER 5 WAR(EN) FÄHIG, SICH SEINE/IHRE EIGENE MEINUNG ZU BILDEN*

15.1 ☐ Kind gemäß Nummer 5.1

15.1.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 16 ausfüllen)

15.1.2 ☐ Nein

15.2 ☐ Kind gemäß Nummer 5.2

15.2.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 16 ausfüllen)

15.2.2 ☐ Nein

15.3 ☐ Kind gemäß Nummer 5.3

15.3.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 16 ausfüllen)

15.3.2 ☐ Nein

16. DEM KIND/DEN KINDERN ([12]), DAS/DIE GEMÄß NUMMER 15 FÄHIG WAR(EN), SICH SEINE/IHRE EIGENE MEINUNG ZU BILDEN, WURDE GEMÄß ARTIKEL 21 DER VERORDNUNG DIE ECHTE UND WIRKSAME GELEGENHEIT ZUR MEINUNGSÄUßERUNG GEGEBEN

16.1 ☐ Kind gemäß Nummer 5.1

16.1.1 ☐ Ja

16.1.2 ☐ Nein, aus folgenden Gründen: .....

([11]) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([12]) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

16.2 ☐ Kind gemäß Nummer 5.2

16.2.1 ☐ Ja

16.2.2 ☐ Nein, aus folgenden Gründen: .....

16.3 ☐ Kind gemäß Nummer 5.3

16.3.1 ☐ Ja

16.3.2 ☐ Nein, aus folgenden Gründen: .....

17. NAME(N) DER PARTEI(EN) ([13]), DENEN PROZESSKOSTENHILFE GEMÄß ARTIKEL 74 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG GEWÄHRT WURDE

17.1 Partei(en)

17.1.1 ☐ wie in Nummer … angegeben (bitte ausfüllen)

17.1.2 ☐ wie in Nummer … angegeben (bitte ausfüllen)

18. KOSTEN UND AUSLAGEN DES VERFAHRENS ([14])

18.1 Die Entscheidung sieht Folgendes vor: ([15])

..... (Name(n))

..... Vorname(n))

hat an

..... Name(n)

..... (Vorname(n))

folgenden Betrag zu zahlen .....:

☐ Euro (EUR)	☐ Bulgarischer Lev (BGN)	☐ Kroatische Kuna (HRK)
☐ Tschechische Krone (CZK)	☐ Ungarischer Forint (HUF)	☐ Polnischer Zloty (PLN)
☐ Pfund Sterling (GBP)	☐ Rumänischer Leu (RON)	☐ Schwedische Krone (SEK)

☐ Sonstige (bitte angeben (ISO-Code)):

18.2 Etwaige weitere sachdienliche Angaben zu den Kosten (beispielsweise: Festbetrag oder Prozentsatz; festgesetzte Zinsen; geteilte Kosten; wurden mehr als einer Partei die Kosten aufgegeben, Angabe, ob eine von ihnen für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden kann): .....

Zahl der beigefügten Seiten (falls zutreffend): …

Geschehen zu … am … (TT/MM/JJJJ)

Unterschrift und/oder Dienstsiegel

([13]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

([14]) Dieser Punkt betrifft auch Fälle, in denen die Kosten Gegenstand einer gesonderten Entscheidung sind. Der bloße Umstand, dass der Betrag der Kosten noch nicht feststeht, sollte das Gericht nicht daran hindern, die Bescheinigung auszustellen, wenn eine Partei die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung über den Streitgegenstand erwirken möchte.

([15]) Wenn mehr als einer Partei auferlegt wurde, die Kosten zu tragen, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

ANHANG V

BESCHEINIGUNG ÜBER BESTIMMTE ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DAS UMGANGSRECHT

(Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates [1])

WICHTIG

Auf Antrag einer Partei von dem Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nur dann auszustellen, wenn die in den nachstehenden Nummern 11 bis 14 angegebenen Bedingungen des Artikels 47 Absatz 3 der Verordnung erfüllt sind. Anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden.

1. URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT* [2]

☐ Belgien (BE)	☐ Bulgarien (BG)	☐ Tschechien (CZ)	☐ Deutschland (DE)
☐ Estland (EE)	☐ Irland (IE)	☐ Griechenland (EL)	☐ Spanien (ES)
☐ Frankreich (FR)	☐ Kroatien (HR)	☐ Italien (IT)	☐ Zypern (CY)
☐ Lettland (LV)	☐ Litauen (LT)	☐ Luxemburg (LU)	☐ Ungarn (HU)
☐ Malta (MT)	☐ Niederlande (NL)	☐ Österreich (AT)	☐ Polen (PL)
☐ Portugal (PT)	☐ Rumänien (RO)	☐ Slowenien (SI)	☐ Slowakei (SK)
☐ Finnland (FI)	☐ Schweden (SE)	☐ Vereinigtes Königreich (UK)	

2. GERICHT, DAS DIE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN HAT UND DIE BESCHEINIGUNG AUSSTELLT*

2.1 Bezeichnung*

2.2 Anschrift*

2.3 Telefon/Fax/E-Mail*

3. ENTSCHEIDUNG*

3.1 Datum (TT/MM/JJJJ)*

3.2 Aktenzeichen*

4. VON DER ENTSCHEIDUNG BETROFFENES KIND/BETROFFENE KINDER [3]*

4.1 Kind 1

4.1.1 Name(n)*

4.1.2 Vorname(n)*

4.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

4.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

4.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

[1] Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) (im Folgenden „Verordnung“).

[2] Die mit (*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

[3] Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

4.2 Kind 2

4.2.1 Name(n)

4.2.2 Vorname(n)

4.2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

4.2.4 Geburtsort (soweit bekannt)

4.2.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

4.3 Kind 3

4.3.1 Name(n)

4.3.2 Vorname(n)

4.3.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

4.3.4 Geburtsort (soweit bekannt)

4.3.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5. PARTEI(EN) ([4]), DER/DENEN DAS UMGANGSRECHT EINGERÄUMT WURDE*

5.1 Partei 1

5.1.1 Name(n)*

5.1.2 Vorname(n)*

5.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

5.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

5.1.6.1 wie in der Entscheidung ..... angegeben

5.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

5.2 Partei 2

5.2.1 Name(n)

5.2.2 Vorname(n)

5.2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

5.2.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.2.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.2.6 Anschrift (soweit bekannt)

5.2.6.1 wie in der Entscheidung ..... angegeben

5.2.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

([4]) Wurde mehr als zwei Parteien das Umgangsrecht eingeräumt, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

6. GEMÄß DER ENTSCHEIDUNG EINGERÄUMTES UMGANGSRECHT UND PRAKTISCHE VORKEHRUNGEN FÜR DESSEN AUSÜBUNG (SOWEIT IN DER ENTSCHEIDUNG ANGEGEBEN) ([5])

.....

7. PARTEI(EN) ([6]), GEGEN DIE DIE VOLLSTRECKUNG ERWIRKT WERDEN SOLL*

7.1 Partei 1*

7.1.1 ☐ Natürliche Person

7.1.1.1 Name(n)

7.1.1.2 Vorname(n)

7.1.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

7.1.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

7.1.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

7.1.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

7.1.1.6.1 wie in der Entscheidung ..... angegeben

7.1.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

7.1.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

7.1.2.1 Vollständige Bezeichnung

7.1.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

7.1.2.3 Anschrift (falls bekannt)

7.2. Partei 2

7.2.1 ☐ Natürliche Person

7.2.1.1 Name(n)

7.2.1.2 Vorname(n)

7.2.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

7.2.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

7.2.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

7.2.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

7.2.1.6.1 wie in der Entscheidung ..... angegeben

7.2.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

7.2.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

7.2.2.1 Vollständige Bezeichnung

7.2.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

7.2.2.3 Anschrift (falls bekannt)

([5]) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der Anordnung beilegen.

([6]) Wenn die Vollstreckung gegen mehr als zwei Parteien erwirkt werden soll, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

8. GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG KÖNNEN NACH DEM RECHT DES URSPRUNGSMITGLIEDSTAATS WEITERE RECHTSBEHELFE EINGELEGT WERDEN*

8.1 ☐ Nein

8.1 ☐ Ja

9. DIE ENTSCHEIDUNG IST IM URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT VOLLSTRECKBAR*

9.1 ☐ Nein

9.2 ☐ Ja, ohne Einschränkungen (bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung vollstreckbar wurde): …/…/……

9.3 ☐ Ja, aber nur gegen die Partei (7) gemäß Nummer … (bitte ausfüllen)

9.3.1 Bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung gegenüber dieser Partei vollstreckbar wurde: …/…/……

9.4 ☐ Ja, aber nur folgender Abschnitt/folgende Abschnitte der Entscheidung (bitte genau angeben): .....

9.4.1 Bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem dieser Abschnitt/diese Abschnitte der Entscheidung vollstreckbar wurde(n): …/…/……

10. AM TAG DER AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNG WAR DIE ENTSCHEIDUNG DER/DEN PARTEIEN (8) ZUGESTELLT, GEGEN DIE DIE VOLLSTRECKUNG ERWIRKT WERDEN SOLL*

10.1 Der Partei nach Nummer 7.1*

10.1.1 ☐ Nein

10.1.2 ☐ Dem Gericht nicht bekannt

10.1.3 ☐ Ja

10.1.3.1 Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ)

10.1.3.2 Die Entscheidung wurde in der/den folgenden Sprache(n) zugestellt:

☐ BG	☐ ES	☐ CS	☐ DE	☐ ET
☐ EL	☐ EN	☐ FR	☐ GA	☐ HR
☐ IT	☐ LV	☐ LT	☐ HU	☐ MT
☐ NL	☐ PL	☐ PT	☐ RO	☐ SK
☐ SL	☐ FI	☐ SV		

10.2 Der Partei gemäß Nummer 7.2

10.2.1 ☐ Nein

10.2.2 ☐ Dem Gericht nicht bekannt

10.2.3 ☐ Ja

10.2.3.1 Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ)

10.2.3.2 Die Entscheidung wurde in der/den folgenden Sprache(n) zugestellt:

☐ BG	☐ ES	☐ CS	☐ DE	☐ ET
☐ EL	☐ EN	☐ FR	☐ GA	☐ HR
☐ IT	☐ LV	☐ LT	☐ HU	☐ MT
☐ NL	☐ PL	☐ PT	☐ RO	☐ SK
☐ SL	☐ FI	☐ SV		

(7) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
(8) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

11. ALLE BETROFFENEN PARTEIEN HATTEN GELEGENHEIT, GEHÖRT ZU WERDEN*

11.1 ☐ Ja (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

12. DAS KIND/DIE KINDER ([9]) GEMÄß NUMMER 4 WAR(EN) FÄHIG, SICH SEINE/IHRE EIGENE MEINUNG ZU BILDEN*

12.1 ☐ Kind gemäß Nummer 4.1

12.1.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 13 ausfüllen)

12.1.2 ☐ Nein

12.2 ☐ Kind gemäß Nummer 4.2

12.2.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 13 ausfüllen)

12.2.2 ☐ Nein

12.3 ☐ Kind gemäß Nummer 4.3

12.3.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 13 ausfüllen)

12.3.2 ☐ Nein

13. DEM KIND/DEN KINDERN, DAS/DIE GEMÄß NUMMER 12 FÄHIG WAR(EN) SICH SEINE/IHRE EIGENE MEINUNG ZU BILDEN, WURDE GEMÄß ARTIKEL 21 DER VERORDNUNG DIE ECHTE UND WIRKSAME GELEGENHEIT ZUR MEINUNGSÄUßERUNG GEGEBEN

13.1 ☐ Kind gemäß Nummer 4.1

13.1.1. ☐ Ja (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

13.2 ☐ Kind gemäß Nummer 4.2

13.2.1 ☐ Ja (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

13.3 ☐ Kind gemäß Nummer 4.3

13.3.1 Ja (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

14. DIE ENTSCHEIDUNG ERGING IM VERSÄUMNISVERFAHREN*

14.1 ☐ Nein

14.2 ☐ Ja

14.2.1 Nicht erschienene Partei ([10]) wie in Nummer … angegeben (bitte ausfüllen)

14.2.2 Dieser Partei/diesen Parteien wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt, dass sie sich verteidigen konnte(n)

14.2.2.1 ☐ Ja

14.2.2.1.1 Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ)

14.2.2.2 Nein, aber die nicht erschienene Partei hat sich dennoch eindeutig mit der Entscheidung einverstanden erklärt (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

15. NAME(N) DER PARTEI(EN) ([11]), DER (DENEN) PROZESSKOSTENHILFE GEMÄß ARTIKEL 74 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG GEWÄHRT WURDE

([9]) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([10]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([11]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

15.1 Partei(en)

15.1.1 ☐ wie in Nummer … angegeben (bitte ausfüllen)

15.1.2 ☐ wie in Nummer … angegeben (bitte ausfüllen)

16. KOSTEN UND AUSLAGEN DES VERFAHRENS ([12])

16.1 ☐ Die Entscheidung betrifft auch Ehesachen, und die Informationen über die Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren nach dieser Verordnung werden nur in der Bescheinigung zu Entscheidungen in Ehesachen bereitgestellt.

16.2. ☐ Die Entscheidung betrifft auch andere Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, und die Informationen über die Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren nach dieser Verordnung werden nur in der Bescheinigung zu Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung bereitgestellt.

16.3 Die Entscheidung sieht Folgendes vor: ([13])

..... Name(n)

..... (Vorname(n))

hat an

..... Name(n)

..... (Vorname(n))

folgenden Betrag zu zahlen: .....

☐ Euro (EUR) ☐ Bulgarischer Lev (BGN) ☐ Kroatische Kuna (HRK)

☐ Tschechische Krone (CZK) ☐ Ungarischer Forint (HUF) ☐ Polnischer Zloty (PLN)

☐ Pfund Sterling (GBP) ☐ Rumänischer Leu (RON) ☐ Schwedische Krone (SEK)

☐ Sonstige (bitte angeben (ISO-Code)):

16.4 Etwaige weitere sachdienliche Angaben zu den Kosten (beispielsweise: Festbetrag oder Prozentsatz; festgesetzte Zinsen; geteilte Kosten; wurden mehr als einer Partei die Kosten aufgegeben, Angabe, ob eine von ihnen für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden kann): .....

Zahl der beigefügten Seiten (falls zutreffend): …

Geschehen zu … am … (TT/MM/JJJJ)

Unterschrift und/oder Dienstsiegel

([12]) Dieser Punkt betrifft auch Fälle, in denen die Kosten Gegenstand einer gesonderten Entscheidung sind. Der bloße Umstand, dass der Betrag der Kosten noch nicht feststeht, sollte das Gericht nicht daran hindern, die Bescheinigung auszustellen, wenn eine Partei die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung über den Streitgegenstand erwirken möchte.

([13]) Wenn mehr als einer Partei auferlegt wurde, die Kosten zu tragen, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

ANHANG VI

BESCHEINIGUNG ÜBER NACH ARTIKEL 29 ABSATZ 6 DER VERORDNUNG ERGANGENE SORGERECHTSENTSCHEIDUNGEN, DIE DIE RÜCKGABE DES KINDES ZUR FOLGE HABEN

(Artikel 29 Absatz 6, Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates [1])

WICHTIG

Auf Antrag einer Partei von dem Gericht, das die Entscheidung gemäß Artikel 29 Absatz 6 erlassen hat, auszustellen, soweit diese Entscheidung die Rückgabe des Kindes zur Folge hat und nur, wenn die in den nachstehenden Nummern 11 bis 15 angegebenen Bedingungen des Artikel 47 Absätze 3 und 4 der Verordnung erfüllt sind. Anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden.

1. URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT* [2]

☐ Belgien (BE) ☐ Bulgarien (BG) ☐ Tschechien (CZ) ☐ Deutschland (DE)

☐ Estland (EE) ☐ Irland (IE) ☐ Griechenland (EL) ☐ Spanien (ES)

☐ Frankreich (FR) ☐ Kroatien (HR) ☐ Italien (IT) ☐ Zypern (CY)

☐ Lettland (LV) ☐ Litauen (LT) ☐ Luxemburg (LU) ☐ Ungarn (HU)

☐ Malta (MT) ☐ Niederlande (NL) ☐ Österreich (AT) ☐ Polen (PL)

☐ Portugal (PT) ☐ Rumänien (RO) ☐ Slowenien (SI) ☐ Slowakei (SK)

☐ Finnland (FI) ☐ Schweden (SE) ☐ Vereinigtes Königreich (UK)

2. GERICHT, DAS DIE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN HAT UND DIE BESCHEINIGUNG AUSSTELLT*

2.1 Bezeichnung*

2.2. Anschrift*

2.3 Telefon/Fax/E-Mail*

3. ENTSCHEIDUNG*

3.1 Datum (TT/MM/JJJJ)*

3.2 Aktenzeichen*

4. KIND(ER) [3], DAS/DIE GEMÄß DER ENTSCHEIDUNG ZURÜCKZUGEBEN IST/SIND*:

4.1 Kind 1*

4.1.1 Name(n)*

4.1.2 Vorname(n)*

4.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

(1) Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) (im Folgenden „Verordnung“).

(2) Die mit (*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

(3) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

4.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

4.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

4.2 Kind 2

4.2.1 Name(n)

4.2.2 Vorname(n)

4.2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

4.2.4 Geburtsort (soweit bekannt)

4.2.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

4.3 Kind 3

4.3.1 Name(n)

4.3.2 Vorname(n)

4.3.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

4.3.4 Geburtsort (soweit bekannt)

4.3.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5. FALLS UND SOWEIT IN DER ENTSCHEIDUNG ANGEGEBEN: DAS KIND/DIE KINDER IST/SIND ZURÜCKZUGEBEN AN ([4])

5.1 Partei 1

5.1.1 ☐ Natürliche Person

5.1.1.1 Name(n)

5.1.1.2 Vorname(n)

5.1.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

5.1.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.1.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.1.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

5.1.1.6.1 wie in der Entscheidung … angegeben…

5.1.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

5.1.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

5.1.2.1 Vollständige Bezeichnung

▼C1

5.1.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

5.1.2.3 Anschrift (falls bekannt)

▼B

5.2 Partei 2

5.2.1 ☐ Natürliche Person

5.2.1.1 Name(n)

5.2.1.2 Vorname(n)

5.2.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

([4]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

5.2.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.2.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.2.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

5.2.1.6.1 wie in der Entscheidung … angegeben…

5.2.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

5.2.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

5.2.2.1 Vollständige Bezeichnung

▼C1

5.2.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

5.2.2.3 Anschrift (falls bekannt)

▼B

6. PRAKTISCHE VORKEHRUNGEN FÜR DIE RÜCKGABE (FALLS UND SOWEIT IN DER ENTSCHEIDUNG ANGEGEBEN) ([5])

.....

7. PARTEI ([6]), GEGEN DIE DIE VOLLSTRECKUNG ERWIRKT WERDEN SOLL*

7.1 Name(n)*

7.2 Vorname(n)*

7.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

7.4 Geburtsort (soweit bekannt)

7.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

7.6 Anschrift (soweit bekannt)

7.6.1 wie in der Entscheidung … angegeben .....

7.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

8. GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG KÖNNEN NACH DEM RECHT DES URSPRUNGSMITGLIEDSTAATS WEITERE RECHTSBEHELFE EINGELEGT WERDEN*:

8.1 ☐ Nein

8.2 ☐ Ja

9. DER ABSCHNITT DER ENTSCHEIDUNG, DER DIE RÜCKGABE DES KINDES/DER KINDER ZUR FOLGE HAT, IST IM URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT VOLLSTRECKBAR*

9.1 ☐ Nein

9.2 ☐ Ja, ohne Einschränkungen (bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung vollstreckbar wurde): …/…/…….

([5]) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der Anordnung beilegen.
([6]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

9.3 ☐ Ja, aber nur gegen die Partei ([7]) gemäß Nummer ..... (bitte ausfüllen):

9.3.1 Bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung gegen diese Partei vollstreckbar wurde: …/…/…….

▼C1

10. AM TAG DER AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNG WAR DIE ENTSCHEIDUNG DER PARTEI ([8]) ZUGESTELLT, GEGEN DIE GEMÄß NUMMER 7 DIE VOLLSTRECKUNG BEWIRKT WERDEN SOLL*

▼B

10.1 ☐ Nein

10.2 ☐ Dem Gericht nicht bekannt

10.3 ☐ Ja

10.3.1 Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ)

10.3.2 Die Entscheidung wurde in der/den folgenden Sprache(n) zugestellt:

☐ BG	☐ ES	☐ CS	☐ DE	☐ ET
☐ EL	☐ EN	☐ FR	☐ GA	☐ HR
☐ IT	☐ LV	☐ LT	☐ HU	☐ MT
☐ NL	☐ PL	☐ PT	☐ RO	☐ SK
☐ SL	☐ FI	☐ SV		

11. ALLE BETROFFENEN PARTEIEN HATTEN GELEGENHEIT, GEHÖRT ZU WERDEN*

11.1 ☐ Ja (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

12. DAS KIND/DIE KINDER ([9]) GEMÄß NUMMER 4 WAR(EN) FÄHIG, SICH SEINE/IHRE EIGENE MEINUNG ZU BILDEN*

12.1 ☐ Kind gemäß Nummer 4.1

12.1.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 13 ausfüllen)

12.1.2 ☐ Nein

12.2 ☐ Kind gemäß Nummer 4.2

12.2.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 13 ausfüllen)

12.2.2 ☐ Nein

12.3 ☐ Kind gemäß Nummer 4.3

12.3.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 13 ausfüllen)

12.3.2 ☐ Nein

13. DEM KIND/DEN KINDERN, DAS/DIE GEMÄß NUMMER 12 FÄHIG WAR(EN), SICH SEINE/IHRE EIGENE MEINUNG ZU BILDEN, WURDE GEMÄß ARTIKEL 21 DER VERORDNUNG DIE ECHTE UND WIRKSAME GELEGENHEIT ZUR MEINUNGSÄUßERUNG GEGEBEN

13.1 ☐ Kind gemäß Nummer 4.1

13.1.1 ☐ Ja (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

13.2 ☐ Kind gemäß Nummer 4.2

13.2.1 ☐ Ja (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

13.3 ☐ Kind gemäß Nummer 4.3

13.3.1 ☐ Ja (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

([7]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([8]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([9]) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

14. DIE ENTSCHEIDUNG ERGING IM VERSÄUMNISVERFAHREN*

14.1 ☐ Nein

▼C1

14.2 ☐ Ja

▼B

14.2.1 Nicht erschienene Partei ([10]) wie in Nummer … angegeben (bitte ausfüllen)

▼C1

14.2.2 Dieser Partei/diesen Parteien wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt, dass sie sich verteidigen konnte(n).

▼B

14.2.2.1 ☐ Ja

14.2.2.1.1 Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ)

14.2.2.2 ☐ Nein, aber die nicht erschienene Partei hat sich dennoch eindeutig mit der Entscheidung einverstanden erklärt (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

15. DAS GERICHT HAT BEI SEINER ENTSCHEIDUNG DIE GRÜNDE UND TATBESTÄNDE BERÜCKSICHTIGT, DIE DER ENTSCHEIDUNG ZUGRUNDE LIEGEN, DIE ZUVOR IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT GEMÄß ARTIKEL 13 ABSATZ 1 BUCHSTABE B ODER ARTIKEL 13 ABSATZ 2 DES HAAGER ÜBEREINKOMMENS VOM 25. OKTOBER 1980 ÜBER DIE ZIVILRECHTLICHEN ASPEKTE INTERNATIONALER KINDESENTFÜHRUNG ERGANGEN IST*

15.1 ☐ Ja (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

16. IN DER ENTSCHEIDUNG WERDEN VORLÄUFIGE MAßNAHMEN – AUCH SCHUTZMAßNAHMEN – ANGEORDNET:

16.1 ☐ Nein

16.2 ☐ Ja

16.2.1 Beschreibung der angeordneten Maßnahme(n) ([11])

.....

17. NAME(N) DER PARTEI(EN) ([12]), DER/DENEN PROZESSKOSTENHILFE GEMÄß ARTIKEL 74 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG GEWÄHRT WURDE

17.1 Partei(en)

17.1.1 ☐ wie in Nummer … angegeben (bitte ausfüllen)

17.1.2 ☐ wie in Nummer … angegeben (bitte ausfüllen)

18. KOSTEN UND AUSLAGEN DES VERFAHRENS ([13])

18.1 Die Entscheidung sieht Folgendes vor: ([14])

..... Name(n)

..... (Vorname(n))

hat an

..... Name(n)

..... (Vorname(n))

folgenden Betrag zu zahlen .....

([10]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([11]) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der Anordnung beilegen.
([12]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([13]) Dieser Punkt betrifft auch Fälle, in denen die Kosten Gegenstand einer gesonderten Entscheidung sind. Der bloße Umstand, dass der Betrag der Kosten noch nicht feststeht, sollte das Gericht nicht daran hindern, die Bescheinigung auszustellen, wenn eine Partei die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung über den Streitgegenstand erwirken möchte.
([14]) Wenn mehr als einer Partei auferlegt wurde, die Kosten zu tragen, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

☐ Euro (EUR)	☐ Bulgarischer Lev (BGN)	☐ Kroatische Kuna (HRK)
☐ Tschechische Krone (CZK)	☐ Ungarischer Forint (HUF)	☐ Polnischer Zloty (PLN)
☐ Pfund Sterling (GBP)	☐ Rumänischer Leu (RON)	☐ Schwedische Krone (SEK)

☐ Sonstige (bitte angeben (ISO-Code)):

18.2 Etwaige weitere sachdienliche Angaben zu den Kosten (beispielsweise: Festbetrag oder Prozentsatz; festgesetzte Zinsen; geteilte Kosten; wurden mehr als einer Partei die Kosten aufgegeben, Angabe, ob eine von ihnen für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden kann): .....

Zahl der beigefügten Seiten (falls zutreffend): .....

Geschehen zu … am … (TT/MM/JJJJ)

Unterschrift und/oder Dienstsiegel

▼B

ANHANG VII

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE AUSSETZUNG ODER EINSCHRÄNKUNG DER VOLLSTRECKBARKEIT BESTIMMTER GEMÄß ARTIKEL 47 DER VERORDNUNG BESCHEINIGTER ENTSCHEIDUNGEN, MIT DENEN EIN UMGANGSRECHT EINGERÄUMT WIRD ODER DIE DIE RÜCKGABE DES KINDES ZUR FOLGE HABEN

(Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates [1])

WICHTIG

Auf Antrag auszustellen, wenn und insoweit eine gemäß Artikel 47 der Verordnung bescheinigte Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat nicht mehr vollstreckbar ist oder dort ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder eingeschränkt wurde.

1. URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT* [2]

☐ Belgien (BE) ☐ Bulgarien (BG) ☐ Tschechien (CZ) ☐ Deutschland (DE)

☐ Estland (EE) ☐ Irland (IE) ☐ Griechenland (EL) ☐ Spanien (ES)

☐ Frankreich (FR) ☐ Kroatien (HR) ☐ Italien (IT) ☐ Zypern (CY)

☐ Lettland (LV) ☐ Litauen (LT) ☐ Luxemburg (LU) ☐ Ungarn (HU)

☐ Malta (MT) ☐ Niederlande (NL) ☐ Österreich (AT) ☐ Polen (PL)

☐ Portugal (PT) ☐ Rumänien (RO) ☐ Slowenien (SI) ☐ Slowakei (SK)

☐ Finnland (FI) ☐ Schweden (SE) ☐ Vereinigtes Königreich (UK)

2. GERICHT, DAS DIE BESCHEINIGUNG AUSSTELLT*

2.1 Bezeichnung*

2.2 Anschrift*

2.3 Telefon/Fax/E-Mail*

3. ENTSCHEIDUNG, DIE NICHT MEHR VOLLSTRECKBAR IST ODER DEREN VOLLSTRECKBARKEIT AUSGESETZT ODER EINGESCHRÄNKT WURDE*

3.1 Gericht, das die Entscheidung erlassen hat (falls abweichend von Nummer 2)

3.1.1 Bezeichnung

3.1.2 Anschrift

3.1.3 Telefon/Fax/E-Mail

3.2 Angaben zur Entscheidung*

3.2.1 Datum (TT/MM/JJJJ)*

3.2.2 Aktenzeichen*

[1] Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) (im Folgenden „Verordnung“).

[2] Die mit (*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

▼B

3.3 Angaben zur ursprünglichen Bescheinigung

3.3.1 Datum (TT/MM/JJJJ) (falls bekannt)

3.3.2 Bescheinigung gemäß

3.3.2.1 ☐ Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung bei einer Entscheidung, mit der das Umgangsrecht eingeräumt wurde

3.3.2.2 ☐ Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung bei einer Sorgerechtsentscheidung gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung, die zur Rückgabe eines Kindes oder von Kindern führt

4. DIE VOLLSTRECKBARKEIT DER IN NUMMER 3* GENANNTEN ENTSCHEIDUNG

4.1 ☐ ist nicht mehr gegeben

4.2 ☐ wurde ausgesetzt

4.2.1 Gegebenenfalls Angaben zur Dauer des Aussetzungszeitraums: ..

4.3 ☐ wurde eingeschränkt

4.2.2. Gegebenenfalls Angaben zur Tragweite dieser Einschränkung: ...

5. IN NUMMER 4* ANGEGEBENE WIRKUNG(EN)

5.1 ☐ ist/sind kraft Gesetzes eingetreten

5.1.1 Gegebenenfalls Angabe der betreffenden Bestimmung(en): .....

5.2 ☐ wurde(n) durch eine Entscheidung angeordnet

5.2.1 Gericht, das die Entscheidung erlassen hat (falls abweichend von Nummer 2)

5.2.1.1 Bezeichnung

5.2.1.2 Anschrift

5.2.1.3 Telefon/Fax/E-Mail

5.2.2 Angaben zur Entscheidung:

5.2.2.1 Datum (TT/MM/JJJJ)

5.2.2.2 Aktenzeichen

5.2.2.3 Inhalt ([3]) .....

Geschehen zu … am .....(TT/MM/JJJJ)

Unterschrift und/oder Dienstsiegel

([3]) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der Anordnung beilegen.

▼B

ANHANG VIII

BESCHEINIGUNG ÜBER EINE ÖFFENTLICHE URKUNDE ODER EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE EHESCHEIDUNG ODER DIE TRENNUNG OHNE AUFLÖSUNG DES EHEBANDES

(Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates [1])

WICHTIG

Nur auf Antrag einer Partei auszustellen, wenn der Mitgliedstaat, der die Behörde oder andere Stelle zur förmlichen Errichtung oder Eintragung der öffentlichen Urkunde oder zur Eintragung der Vereinbarung ermächtigt hat, gemäß Kapitel II Abschnitt 1 der Verordnung wie in Nummer 2 angegeben zuständig war und die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung in diesem Mitgliedstaat rechtsverbindliche Wirkung wie in den Nummern 7.5 oder 8.4 angegeben hat.

1. URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT* [2]

☐ Belgien (BE) ☐ Bulgarien (BG) ☐ Tschechien (CZ) ☐ Deutschland (DE)

☐ Estland (EE) ☐ Irland (IE) ☐ Griechenland (EL) ☐ Spanien (ES)

☐ Frankreich (FR) ☐ Kroatien (HR) ☐ Italien (IT) ☐ Zypern (CY)

☐ Lettland (LV) ☐ Litauen (LT) ☐ Luxemburg (LU) ☐ Ungarn (HU)

☐ Malta (MT) ☐ Niederlande (NL) ☐ Österreich (AT) ☐ Polen (PL)

☐ Portugal (PT) ☐ Rumänien (RO ☐ Slowenien (SI) ☐ Slowakei (SK)

☐ Finnland (FI) ☐ Schweden (SE) ☐ Vereinigtes Königreich (UK)

2. DER URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT WAR GEMÄß KAPITEL II ABSCHNITT 1 DER VERORDNUNG ZUSTÄNDIG*

2.1 ☐ Ja

3. GERICHT ODER ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE, DAS/DIE DIE BESCHEINIGUNG AUSSTELLT*

3.1 Bezeichnung*

3.2 Anschrift*

3.3 Telefon/Fax/E-Mail*

4. ART DES SCHRIFTSTÜCKS*

4.1 ☐ Öffentliche Urkunde (dann bitte Nummer 7 ausfüllen)

4.2 ☐ Vereinbarung (dann bitte Nummer 8 ausfüllen)

5. GEGENSTAND DER ÖFFENTLICHEN URKUNDE ODER DER VEREINBARUNG*

5.1 ☐ Ehescheidung

5.2 ☐ Trennung ohne Auflösung des Ehebandes

[1] Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) (im Folgenden "Verordnung").

[2] Die mit (*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

▼B

6. ANGABEN ZUR EHE*

6.1 Ehegatten*

6.1.1

6.1.1.1 Name(n)*

6.1.1.2 Vorname(n)*

6.1.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

6.1.1.4 Geburtsort

6.1.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

6.1.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

6.1.1.6.1 wie in der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung angegeben .....

6.1.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

6.1.2

6.1.2.1 Name(n)*

6.1.2.2 Vorname(n)*

6.1.2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

6.1.2.4 Geburtsort

6.1.2.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

6.1.2.6 Anschrift (soweit bekannt)

6.1.2.6.1 wie in der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung angegeben .....

6.1.2.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

6.2 Datum, Land und Ort der Eheschließung*

6.2.1 Datum (TT/MM/JJJJ)*

6.2.2 Land*

6.2.3 Ort (falls bekannt)

7. ☐ ÖFFENTLICHE URKUNDE

7.1 Behörde oder andere zu diesem Zweck befugte Stelle, die die öffentliche Urkunde errichtet oder eingetragen hat (falls nicht identisch mit dem in Nummer 3 angegebenen Gericht oder der dort angegebenen zuständigen Behörde)

7.1.1 Bezeichnung

7.1.2 Anschrift

7.2 Datum (TT/MM/JJJJ), an dem die öffentliche Urkunde durch die in Nummer 3 oder in Nummer 7.1 genannte Behörde errichtet wurde

7.3 Nummer der öffentlichen Urkunde (falls zutreffend)

7.4 Datum (TT/MM/JJJJ), an dem die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat eingetragen wurde (falls nicht identisch mit dem in Nummer 7.2 angegebenen Datum)

7.4.1 Nummer der Eintragung (falls zutreffend)

▼B

7.5 Datum (TT/MM/JJJJ), ab dem die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat rechtsverbindlich ist

8. ☐ VEREINBARUNG

8.1 Behörde, die die Vereinbarung eingetragen hat (falls nicht identisch mit dem in Nummer 3 angegebenen Gericht oder der dort angegebenen zuständigen Behörde)

8.1.1. Bezeichnung

8.1.2. Anschrift

8.2 Datum (TT/MM/JJJJ) der Vereinbarung

8.3 Nummer der Eintragung (falls zutreffend)

8.3 Datum (TT/MM/JJJJ), ab dem die Vereinbarung im Ursprungsmitgliedstaat rechtsverbindliche Wirkung hat

Geschehen zu … am … (TT/MM/JJJJ)

Unterschrift und/oder Dienstsiegel

▼B

ANHANG IX

BESCHEINIGUNG ÜBER EINE ÖFFENTLICHE URKUNDE ODER VEREINBARUNG IN VERFAHREN BETREFFEND DIE ELTERLICHE VERANTWORTUNG

(Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1111des Rates [1])

WICHTIG

Nur auf Antrag einer Partei auszustellen, wenn der Mitgliedstaat, der die Behörde oder andere Stelle zur förmlichen Errichtung oder Eintragung der öffentlichen Urkunde oder zur Eintragung der Vereinbarung ermächtigt hat, gemäß Kapitel II Abschnitt 2 der Verordnung wie in Nummer 2 angegeben zuständig war und die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung in diesem Mitgliedstaat rechtsverbindliche Wirkung wie in den Nummern 12.5 oder 13.4 angegeben hat.

Die Bescheinigung darf nicht ausgestellt werden, wenn es Hinweise darauf gibt, dass der Inhalt der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung dem Kindeswohl zuwiderläuft.

1. URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT* [2]

☐ Belgien (BE) ☐ Bulgarien (BG) ☐ Tschechien (CZ) ☐ Deutschland (DE)

☐ Estland (EE) ☐ Irland (IE) ☐ Griechenland (EL) ☐ Spanien (ES)

☐ Frankreich (FR) ☐ Kroatien (HR) ☐ Italien (IT) ☐ Zypern (CY)

☐ Lettland (LV) ☐ Litauen (LT) ☐ Luxemburg (LU) ☐ Ungarn (HU)

☐ Malta (MT) ☐ Niederlande (NL) ☐ Österreich (AT) ☐ Polen (PL)

☐ Portugal (PT) ☐ Rumänien (RO) ☐ Slowenien (SI) ☐ Slowakei (SK)

☐ Finnland (FI) ☐ Schweden (SE) ☐ Vereinigtes Königreich (UK)

2. DER URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT WAR GEMÄß KAPITEL II ABSCHNITT 2 DER VERORDNUNG ZUSTÄNDIG*

2.1 ☐ Ja

3. GERICHT ODER ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE, DAS/DIE DIE BESCHEINIGUNG AUSSTELLT*

3.1 Bezeichnung*

3.2 Anschrift*

3.3. Telefon/Fax/E-Mail*

4. ART DES SCHRIFTSTÜCKS*

4.1 ☐ Öffentliche Urkunde (dann bitte Nummer 12 ausfüllen)

4.2 ☐ Vereinbarung (dann bitte Nummer 13 ausfüllen)

[1] Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) (im Folgenden "Verordnung").

[2] Die mit (*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

▼B

5. PARTEIEN ([3]) DER ÖFFENTLICHEN URKUNDE ODER DER VEREINBARUNG

5.1 Partei 1*

5.1.1 ☐ Natürliche Person

5.1.1.1 Name(n)

5.1.1.2 Vorname(n)

5.1.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

5.1.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.1.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.1.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

5.1.1.6.1 wie in der Entscheidung angegeben…

5.1.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) …

5.1.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

5.1.2.1 Vollständige Bezeichnung

5.1.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

5.1.2.3 Anschrift (falls bekannt)

5.2 Partei 2

5.2.1 ☐ Natürliche Person

5.2.1.1 Name(n)

5.2.1.2 Vorname(n)

5.2.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

5.2.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.2.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.2.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

5.2.1.6.1 wie in der Entscheidung angegeben …

5.2.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

5.2.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

5.2.2.1 Vollständige Bezeichnung

5.2.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

5.2.2.3 Anschrift (falls bekannt)

6. KIND(ER) ([4]), DAS/DIE GEGENSTAND DER ÖFFENTLICHEN URKUNDE ODER DER VEREINBARUNG IST/SIND*

6.1 Kind 1*

6.1.1 Name(n)*

6.1.2 Vorname(n)*

([3]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([4]) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

6.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

6.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

6.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

6.2 Kind 2

6.2.1 Name(n)

6.2.2 Vorname(n)

6.2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

6.2.4 Geburtsort (soweit bekannt)

6.2.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

6.3 Kind 3

6.3.1 Name(n)

6.3.2 Vorname(n)

6.3.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

6.3.4 Geburtsort (soweit bekannt)

6.3.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

7. ☐ SORGERECHT ([5])

7.1 In der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung ([6]) zugewiesenes oder vereinbartes Sorgerecht

.....

7.2 Der/den folgenden Partei(en) ([7]) zugewiesen

7.2.1 Partei 1

7.2.1.1 ☐ Natürliche Person

7.2.1.1.1 Name(n)

7.2.1.1.2 Vorname(n)

7.2.1.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

7.2.1.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

7.2.1.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

7.2.1.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

7.2.1.1.6.1 wie in der Entscheidung angegeben.....

7.2.1.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

7.2.1.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

7.2.1.2.1 Vollständige Bezeichnung

7.2.1.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

7.2.1.2.3 Anschrift (falls bekannt)

([5]) Bitte beachten, dass der Begriff "Sorgerecht" in Artikel 2 Absatz 2 Nummer 9 der Verordnung definiert ist.

([6]) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung beilegen.

([7]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

7.2.2 Partei 2

7.2.2.1 ☐ Natürliche Person

7.2.2.1.1 Name(n)

7.2.2.1.2 Vorname(n)

7.2.2.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

7.2.2.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

7.2.2.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

7.2.2.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

7.2.2.1.6.1 wie in der Entscheidung angegeben .....

7.2.2.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

7.2.2.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

7.2.2.2.1 Vollständige Bezeichnung

7.2.2.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

7.2.2.2.3 Anschrift (falls bekannt)

7.3 Falls nicht ausdrücklich angeordnet: die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung führt zur Übergabe des Kindes/der Kinder

7.3.1 ☐ Nein

7.3.2 ☐ Ja

7.3.2.1 ☐ Für die Vollstreckung relevante Einzelheiten der Übergabe, soweit nicht bereits unter Nummer 7.1 angegeben (beispielsweise Übergabe an welche Person, Übergabe welchen Kindes/welcher Kinder, befristete oder einmalige Übergabe)

.....

8. ☐ UMGANGSRECHT

8.1 In der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung ([8]) zugewiesenes oder vereinbartes Umgangsrecht

…….....

8.2 Der(den) folgenden Partei(en) zugewiesen ([9])

8.2.1 Partei 1

8.2.1.1 Name(n)

8.2.1.2 Vorname(n)

8.2.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

8.2.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

8.2.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

8.2.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

8.2.1.6.1 wie in der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung angegeben .....

8.2.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

([8]) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung beilegen.

([9]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

8.2.2 Partei 2

8.2.2.1 Name(n)

8.2.2.2 Vorname(n)

8.2.2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

8.2.2.4 Geburtsort (soweit bekannt)

8.2.2.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

8.2.2.6 Anschrift (soweit bekannt)

8.2.2.6.1 wie in der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung angegeben .....

8.2.2.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

8.3 Die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung führt zur Übergabe des Kindes/der Kinder

8.3.1 ☐ Nein

8.3.2 ☐ Ja

8.3.2.1 ☐ Für die Vollstreckung relevante Einzelheiten der Übergabe, soweit nicht bereits unter Nummer 8.1 angegeben (beispielsweise Übergabe an welche Person, Übergabe welchen Kindes/welcher Kinder, befristete oder einmalige Übergabe)

……

9. ☐ SONSTIGE RECHTE IN SACHEN DER ELTERLICHEN VERANTWORTUNG

9.1 In der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung ([10]) zugewiesene(s) oder vereinbarte(s) Recht(e)

…… .....

9.2 Der/den folgenden Partei(en) zugewiesen ([11])

9.2.1 Partei 1

9.2.1.1 ☐ Natürliche Person

9.2.1.1.1 Name(n)

9.2.1.1.2 Vorname(n)

9.2.1.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

9.2.1.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

9.2.1.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

9.2.1.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

9.2.1.1.6.1 wie in der Entscheidung angegeben

9.2.1.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

9.2.1.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

9.2.1.2.1 Vollständige Bezeichnung

9.2.1.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

([10]) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung beilegen.

([11]) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

9.2.1.2.3 Anschrift (falls bekannt)

9.2.2 Partei 2

9.2.2.1 ☐ Natürliche Person

9.2.2.1.1 Name(n)

9.2.2.1.2 Vorname(n)

9.2.2.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

9.2.2.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

9.2.2.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

9.2.2.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

9.2.2.1.6.1 wie in der Entscheidung angegeben…

9.2.2.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) .....

9.2.2.2 ☐ Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

9.2.2.2.1 Vollständige Bezeichnung

9.2.2.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

9.2.2.2.3 Anschrift (falls bekannt)

9.3 Die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung führt zur Übergabe des Kindes/der Kinder

9.3.1 ☐ Nein

9.3.2 ☐ Ja

9.3.2.1 ☐ Für die Vollstreckung relevante Einzelheiten der Übergabe, soweit nicht bereits unter Nummer 9.1 angegeben (beispielsweise Übergabe an welche Person, Übergabe welchen Kindes/welcher Kinder, befristete oder einmalige Übergabe)

.....

10. DAS KIND/DIE KINDER ([12]) GEMÄß NUMMER 6 WAR(EN) FÄHIG, SICH SEINE/IHRE EIGENE MEINUNG ZU BILDEN*

10.1 ☐ Kind gemäß Nummer 6.1

10.1.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 11 ausfüllen)

10.1.2 ☐ Nein

10.2 ☐ Kind gemäß Nummer 6.2

10.2.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 11 ausfüllen)

10.2.2 ☐ Nein

10.3 ☐ Kind gemäß Nummer 6.3

10.3.1 ☐ Ja (dann bitte Nummer 11 ausfüllen)

10.3.2 ☐ Nein

11. DEM KIND/DEN KINDERN ([13]), DAS/DIE GEMÄß NUMMER 10 FÄHIG IST/SIND, SICH SEINE/IHRE EIGENE MEINUNG ZU BILDEN, WURDE EINE ECHTE UND WIRKSAME GELEGENHEIT ZUR MEINUNGSÄUßERUNG GEGEBEN

11.1 ☐ Kind gemäß Nummer 6.1

11.1.1 ☐ Ja

11.1.2 ☐ Nein, aus folgenden Gründen: .....

([12]) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([13]) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

11.2 ☐ Kind gemäß Nummer 6.2

11.2.1 ☐ Ja

11.2.2 ☐ Nein, aus folgenden Gründen: .....

11.3 ☐ Kind gemäß Nummer 6.3

11.3.1 ☐ Ja

11.3.2 ☐ Nein, aus folgenden Gründen: .....

12. ☐ ÖFFENTLICHE URKUNDE

12.1 Behörde oder andere zu diesem Zweck ermächtigte Stelle, die die öffentliche Urkunde errichtet oder eingetragen hat (falls nicht identisch mit dem in Nummer 3 angegebenen Gericht oder der dort angegebenen zuständigen Behörde)

12.1.1 Bezeichnung

12.1.2 Anschrift

12.2 Datum (TT/MM/JJJJ), an dem die öffentliche Urkunde durch die in Nummer 3 oder in Nummer 12.1 genannte Behörde errichtet wurde

12.3 Nummer der öffentlichen Urkunde (falls zutreffend)

12.4 Datum (TT/MM/JJJJ), an dem die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat eingetragen wurde (falls nicht identisch mit dem in Nummer 12.2 angegebenen Datum)

12.4.1 Nummer der Eintragung (falls zutreffend)

12.5 Datum (TT/MM/JJJJ), ab dem die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat rechtsverbindliche Wirkung hat

13. ☐ VEREINBARUNG

13.1 Behörde, die die Vereinbarung eingetragen hat (falls nicht identisch mit dem in Nummer 3 angegebenen Gericht oder der dort angegebenen zuständigen Behörde)

13.1.1 Bezeichnung

13.1.2 Anschrift

13.2 Datum (TT/MM/JJJJ) der Eintragung der Vereinbarung

13.3 Nummer der Eintragung (falls zutreffend)

13.4 Datum (TT/MM/JJJJ), ab dem die Vereinbarung im Ursprungsmitgliedstaat rechtsverbindliche Wirkung hat

14. DIE ÖFFENTLICHE URKUNDE ODER VEREINBARUNG IST IM URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT VOLLSTRECKBAR*

14.1 ☐ In Bezug auf das Sorgerecht, wie in Nummer 7 angegeben

14.1.1 ☐ Nein

14.1.1.1 ☐ Die öffentliche Urkunde oder Vereinbarung enthält keine vollstreckbare Verpflichtung.

14.1.2 ☐ Ja, ohne Einschränkungen (bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung vollstreckbar wurde)

…/…/……

14.1.3 ☐ Ja, aber nur gegen die Partei ([14]) gemäß Nummer … (bitte ausfüllen): .....

14.1.4 ☐ Ja, aber nur für folgenden Teil/folgende Teile der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung (bitte genau angeben) .....

([14]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

14.2 ☐ In Bezug auf das Umgangsrecht, wie in Nummer 8 angegeben

14.2.1 ☐ Nein

14.2.1.1 ☐ Die öffentliche Urkunde oder Vereinbarung enthält keine vollstreckbare Verpflichtung.

14.2.2 ☐ Ja, ohne Einschränkungen (bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung vollstreckbar wurde)

…/…/……

14.2.3 ☐ Ja, aber nur gegen die Partei ([15]) gemäß Nummer … (bitte ausfüllen):.....

14.2.4 ☐ Ja, aber nur für folgenden Teil/folgende Teile der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung (bitte genau angeben) .....

14.3 ☐ In Bezug auf andere Rechte, wie in Nummer 9 angegeben

14.3.1 ☐ Nein

14.3.1.1 ☐ Die öffentliche Urkunde oder Vereinbarung enthält keine vollstreckbare Verpflichtung.

14.3.2 ☐ Ja, ohne Einschränkungen (bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die öffentliche Urkunde oder die Vereinbarung vollstreckbar wurde)

…/…/……

14.3.3 ☐ Ja, aber nur gegen die Partei ([16]) gemäß Nummer … (bitte ausfüllen): .....

14.3.4 ☐ Ja, aber nur für folgenden Teil/folgende Teile der öffentlichen Urkunde oder der Vereinbarung (bitte genau angeben) .....

Geschehen zu … am … (TT/MM/JJJJ)

Unterschrift und/oder Dienstsiegel

([15]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
([16]) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.

▼B

ANHANG X

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
—	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 7	Artikel 6 Absätze 1 und 3
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 10	Artikel 9
—	Artikel 10
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 22
—	Artikel 23
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 26
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 24 Absatz 1
—	Artikel 24 Absatz 2
—	Artikel 24 Absatz 3
—	Artikel 25
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 27 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 5	Artikel 27 Absatz 1
—	Artikel 27 Absatz 2
—	Artikel 27 Absatz 4
—	Artikel 27 Absatz 5
—	Artikel 27 Absatz 6
—	Artikel 28
—	Artikel 29 Absätze 1 und 2

▼B

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003	Vorliegende Verordnung
Artikel 11 Absatz 6	Artikel 29 Absatz 3
—	Artikel 29 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 7	Artikel 29 Absatz 5
Artikel 11 Absatz 8	Artikel 29 Absatz 6
Artikel 12	—
Artikel 13	Artikel 11
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15 Absätze 1, 2 Buchstaben a und b und Absatz 4	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 3	Article 12 Absatz 4
—	Artikel 12 Absätze 2 und 3
—	Artikel 12 Absatz 5
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 13 Absatz 1
—	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 16	Artikel 17 Buchstaben a und b
—	Artikel 17 Buchstabe c
—	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 18
Artikel 18	Artikel 19
Artikel 19	Artikel 20
—	Artikel 20 Absätze 4 und 5
—	Artikel 21
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 3
—	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 21 Absätze 1 und 2	Artikel 30 Absätze 1 und 2
Artikel 21 Absatz 3	Artikel 30 Absätze 3 und 4
Artikel 21 Absatz 4	Artikel 30 Absatz 5
Artikel 22	Artikel 38
Artikel 23 Buchstaben a, c, d, e und f	Artikel 39 Buchstaben a, b, c, d und e
Artikel 23 Buchstabe b	Artikel 39 Absatz 2

▼B

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003	Vorliegende Verordnung
Artikel 24	Artikel 69
Artikel 25	Artikel 70
Artikel 26	Artikel 71
—	Artikel 72
Artikel 27 Absatz 1	Artikel 33 Buchstabe a und Artikel 44 Buchstabe a
—	Artikel 33 Buchstabe b
—	Artikel 44 Buchstabe b
Artikel 27 Absatz 2	—
Artikel 28	—
Artikel 29	—
—	Artikel 34
—	Artikel 35
—	Artikel 40
—	Artikel 41
Artikel 30	—
Artikel 31	—
Artikel 32	—
Artikel 33	—
Artikel 34	—
Artikel 35	—
Artikel 36	Artikel 53
—	Artikel 53 Absatz 3
Artikel 37 Absatz 1	Artikel 31 Absatz 1
—	Artikel 31 Absätze 2 und 3
Artikel 37 Absatz 2	—
Artikel 38	Artikel 32
Artikel 39	Artikel 36
Artikel 40	Artikel 42 und 47 Absatz 1
—	Artikel 45
—	Artikel 46
—	Artikel 47 Absatz 2
Artikel 41 Absatz 1	Artikel 43 Absatz 1

▼B

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003	Vorliegende Verordnung
Artikel 41 Absatz 2	Artikel 47 Absatz 3
—	Artikel 47 Absätze 4, 5 und 6
Artikel 42 Absatz 1	Artikel 43 Absatz 1
Artikel 42 Absatz 2	Artikel 47 Absatz 3
Artikel 43	Artikel 37 und 48
—	Artikel 49
—	Artikel 50
Artikel 44	—
Artikel 45 Absatz 1	Artikel 31 Absatz 1
Artikel 45 Absatz 2	Artikel 31 Absatz 2
—	Artikel 31 Absatz 3
Artikel 46	Artikel 65
Artikel 47 Absatz 1	Artikel 51 Absatz 1
—	Artikel 51 Absatz 2
—	Artikel 52
Artikel 48	Artikel 54
—	Artikel 55
—	Artikel 56
—	Artikel 57
—	Artikel 58
—	Artikel 59
—	Artikel 60
—	Artikel 61
—	Artikel 62
—	Artikel 63
—	Artikel 64
—	Artikel 66
—	Artikel 67
—	Artikel 68
Artikel 49	Artikel 73
Artikel 50	Artikel 74 Absatz 1

▼B

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003	Vorliegende Verordnung
—	Artikel 74 Absatz 2
Artikel 51	Artikel 75
Artikel 52	Artikel 90
Artikel 53	Artikel 76
Artikel 54	Artikel 77 Absatz 1
—	Artikel 77 Absätze 2 und 3
—	Artikel 78
—	Artikel 79 Buchstabe a
Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 79 Buchstabe b
Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 79 Buchstabe c
—	Artikel 79 Buchstabe d
Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 79 Buchstabe e
Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 79 Buchstabe f
Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 79 Buchstabe g
—	Artikel 80
—	Artikel 81
Artikel 56 Absatz 1	Artikel 82 Absatz 1
—	Artikel 82 Absätze 2, 3 und 4
Artikel 56 Absatz 2	Artikel 82 Absatz 5
—	Artikel 82 Absatz 6
Artikel 56 Absatz 3	Artikel 82 Absatz 7
—	Artikel 82 Absatz 8
Artikel 57 Absätze 1 und 2	—
Artikel 57 Absatz 3	Artikel 83 Absatz 1
Artikel 57 Absatz 4	Artikel 83 Absatz 2
Artikel 58	Artikel 84
—	Artikel 85
—	Artikel 86
—	Artikel 87
—	Artikel 88
—	Artikel 89

▼B

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003	Vorliegende Verordnung
—	Artikel 91
Artikel 59	Artikel 94
Artikel 60 Buchstaben a, b, c und d	Artikel 95
Artikel 60 Buchstabe e	Artikel 96
Artikel 61	Artikel 97 Absatz 1
—	Artikel 97 Absatz 2
Artikel 62	Artikel 98
Artikel 63	Artikel 99
Artikel 64 Absatz 1	Artikel 100 Absatz 1
Artikel 64 Absätze 2, 3 und 4	—
—	Artikel 100 Absatz 2
Artikel 65 Absatz 1	Artikel 101 Absatz 1
—	Artikel 101 Absatz 2
Artikel 66	Artikel 102
Artikel 67	Artikel 103
Artikel 68	Artikel 103
Artikel 69	Artikel 92
Artikel 70	—
—	Artikel 93
Artikel 71	Artikel 104
Artikel 72	Artikel 105
Anhang I	Anhang II
—	Anhang I
Anhang II	Anhang III
—	Anhang IV
Anhang III	Anhang V
Anhang IV	Anhang VI
—	Anhang VII
—	Anhang VIII
—	Anhang IX